

### 3.2 TERROR UND DER ENTZUG VON RECHTSPOSITIONEN

Während es sich bei der Ideologie um das Prinzip handelt, sei das Wesen der totalen Herrschaft, also dasjenige Charakteristikum, das diese Herrschaft gegen andere abgrenzt, der Terror.<sup>627</sup> Er bilde die Struktur, die es den Prozessen der Natur ermöglicht, sich zu entfalten, indem er einen politischen Körper konstituiert und diesen instrumentalisiert.<sup>628</sup> Die klassischen Theorien politischer Gemeinschaften, wie sie von Montesquieu herausgearbeitet wurden, verstanden das Wesen als starr, dem Handeln zwar Grenzen setzend, es jedoch nicht inspirierend.<sup>629</sup> Dies entspreche nicht der Konstitution des politischen Körpers im Nationalsozialismus, in dem das Potential der Menschen zum Handeln durch die Auslöschung von Individualität, Natalität und Spontaneität im Bewusstsein des Individuums eliminiert worden war.<sup>630</sup> Dadurch bilde das Wesen selbst die Bewegung, die dafür sorge, dass nicht einmal jene „Friedhofsruhe“<sup>631</sup> einkehrt, die charakteristisch für die Tyrannis ist.<sup>632</sup>

Terror sei seither bekannt als ein Mittel der Unterwerfung durch Furcht.<sup>633</sup> Als außerhalb des Rechts durchgeführt, diene er der Zerstörung des Rechts und sei daher – sowohl in der Tyrannis, als auch in der Revolution – ein Mittel zum Zweck, mache entweder alle Bürginnen zu bloßen Privatmenschen, verdrängt sie also aus der politischen Sphäre durch Entziehung ihrer Rechte, oder ende, wenn die Revolution abgeschlossen ist, wenn entweder ein neues Rechtssystem etabliert wurde oder eine Konterrevolution ausgebrochen ist.<sup>634</sup> Auf jeden Fall sei er darauf gerichtet, die Opposition zu zerstören und eine neue Herrschaft zu etablieren.<sup>635</sup> Der totalitäre Terror hingegen sei nicht mehr in den Zweck-Mittel Relationen zu erfassen, da er kein Instrument zur Durch-

---

627 Ebd., S. 954.

628 Ebd., S. 958.

629 Vgl. ebd., S. 960.

630 Ebd., S. 970 f.

631 Ebd., S. 953.

632 Ebd.

633 Vgl. Arendt, Mankind and Terror in: Essays in Understanding, S. 297.

634 Ebd., S. 297 (298).

635 Vgl. ebd., S. 297 (298).

setzung der Herrschaft mehr war, sondern durch seine dauernde Exekution der Gesetze der Natur selbst Wesen der Herrschaft wurde.<sup>636</sup>

„Wie der Gesetzesstaat positives Recht benötigt, um das unveränderliche *ius naturale* [Hervorheb. im Original] oder die ewigen Gebote Gottes oder die aus unvordenklichen Zeiten stammenden und darum geheiligten Gebräuche und Traditionen zu verwirklichen, so braucht totalitäre Herrschaft den Terror, um die Prozesse von Geschichte oder Natur loszulassen und ihre Bewegungsgesetze in der menschlichen Gesellschaft durchzusetzen.“<sup>637</sup> Der Terror stellt die Vermittlung zwischen dem übermenschlichen Recht der Natur und der Gemeinschaft der Menschen dar und ist demnach so essentiell für die Organisation der totalen Herrschaft, wie es das positive Recht in der Gesetzesherrschaft ist. Allerdings sei er nicht Fundament eines freien Zusammenlebens von Gleichen, und somit Verwirklichung der Pluralität, sondern schaffe eine Singularisierung, indem er den Raum zwischen den Menschen nicht strukturiert und absichert, sondern vernichtet.<sup>638</sup> In dieser Radikalität sei das nur möglich, wenn selbst die Furcht, wie sie Prinzip der Tyrannis ist, ihren Sinn verloren hat, weil sie keine Verhaltensvorgaben mehr an die Hand geben kann.<sup>639</sup> Fundamental dafür sei die Integration des Begriffs der Notwendigkeit in die menschlichen Angelegenheiten.<sup>640</sup> Dadurch würden bestimmte ‚Verbrechen‘ bereits durch die Natur vorgegeben, die einen „subjektiv unschuldigen objektiven Feind“<sup>641</sup> verlangen, der sich nicht durch Handlungen, nicht mal durch Gesinnungen als solcher positioniert,<sup>642</sup> sondern einzig aus der „Analyse jeweils historisch-politischer Vorgänge“<sup>643</sup>. Er werde „ausgesucht am Leitfaden eines Prozesses, der sich objektiv aus dem Gang der Entwicklung selbst ergibt und daher gleichsam eine objektive Möglichkeit der Geschichte darstellt.“<sup>644</sup> Deutlich klingt hier Schmitts Feindbegriff, wie er ihn im *Begriff des Politischen*

---

636 Arendt, Über die Revolution, S. 126.

637 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 953.

638 Ebd., S. 960 f.

639 Ebd.

640 Arendt, Über die Revolution, S. 127.

641 Ebd.

642 Ebd.

643 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 884.

644 Ebd., S. 885.

schen ausdifferenziert hat, an. Der Feind offenbare sich nicht notwendigerweise dadurch, dass er objektives Unrecht tut, sondern dadurch, dass er „in einem besonders intensiven Sinne existenziell ein Anderer, Fremder [...]“<sup>645</sup> ist. Dabei garantiere die ursprüngliche Inklusion in die politische Gemeinschaft keineswegs, dass der ‚Andere‘ innerhalb dieser Einheit verbleibt, vielmehr könne jeder Gegensatz zu einem existenziellen Konflikt, und somit auch zur Exklusion führen, wobei zu betonen ist, dass Schmitt in seiner Ausgabe von 1933 explizit auch auf völkische Differenzen verweist.<sup>646</sup> Sobald das „Andersein des Fremden im konkret vorliegenden Konfliktfall die Negation der eigenen Art Existenz bedeutet und deshalb abgewehrt oder bekämpft werden muss, um die eigene, seinsmäßige Art von Leben zu retten“<sup>647</sup> sei der Moment des Ausschlusses erreicht.<sup>648</sup> Da jedoch an die Stelle des Erfahrbaren die Ideologie getreten war, konnte im Nationalsozialismus nicht mehr auf tatsächliche Differenzen rekurriert werden, sondern nur noch auf die ideologisch dekretierte Notwendigkeit der Natur. Auch der Antisemitismus, der zunächst noch konstitutiv für die Ordnungsprinzipien des nationalsozialistischen Staates gewesen sei und den Motor der Bewegung dargestellt habe,<sup>649</sup> sei am Schluss so sehr von Tatsachen und der erfahrbaren Welt abstrahiert gewesen, dass einzig das Prinzip des Deduzierens blieb, das die Bewegung erhielt.<sup>650</sup> Die Feind-Setzung als Moment souveräner Dezision ist demnach eben nicht, wie es bei Schmitt noch anklingt, durch einen Selbsterhaltungsreflex determiniert.<sup>651</sup> Hier nun verlaufe die Demarkationslinie zwischen dem totalitären Terror und anderen Terrorformen: „Robbespierrers ‚Schrecken der Tugend‘ war schrecklich genug, aber er blieb an einen vermeintlich wirklich vorhandenen, verborgenen Feind und an vermeintlich wirklich begangene Verbrechen gebunden; er richtete sich nicht bewusst gegen Menschen, die selbst vom Standpunkt der revolutionären Machthaber unschuldig waren. Anders gewendet, es handelte sich noch darum, dem geheimen Verräter die Maske vom Gesicht zu reißen, nicht aber darum, die Maske des Verräters willkürlich an

---

645 Schmitt, Der Begriff des Politischen, S. 8.

646 Vgl. ebd., S. 20.

647 Ebd., S. 8, hier klingt bereits eine Ontologisierung des Feindbegriffs an.

648 Ebd.

649 Schulze Wessel, Ideologie der Sachlichkeit, S. 122.

650 Ebd.

651 Vgl. Düttmann, Freunde und Feinde, S. 21.

Menschen auszuteilen, um sicher zu sein, dass in der blutigen Maskerade der ‚dialektischen Bewegungen‘ auch alle Rollen besetzt sind.“<sup>652</sup> Diese Darstellung schildert eindringlich die veränderte Stoßrichtung des Terrors: Da Furcht ihren praktischen Sinn verloren habe, könne der Terror nicht mehr den Zweck haben, Menschen durch Einschüchterung zu unterwerfen.<sup>653</sup> Die objektiven Merkmale, anhand derer er seine Opfer bestimmte, hätten vielmehr jeden individuellen Handlungsimpuls eliminiert, unterminierten selbst das den intersubjektiven Umgang bestimmende Gefühl des Misstrauens, so dass kein Raum mehr zwischen den Menschen verbleibe, sie aneinandergepresst werden.<sup>654</sup> Während der objektive Feind demnach für eine Unbeweglichkeit der Menschen sorgte, habe der Terror zeitgleich auch seine produktive Komponente entfaltet, indem er jene Todesurteile, die der Prozess der Natur angeblich sowieso bereits über ‚absterbende Rassen‘ gefällt hat, exekutierte.<sup>655</sup> Dies bedingte die dauerhafte Bewegung des aneinandergeschweißten politischen Körpers, die in Übereinstimmung mit außermenschlichen Notwendigkeiten ausgeführt wurde und die Spontaneität und Individualität auch äußerlich eliminierte. Der Terror schafft somit in der Formierungs- und Konsolidierungsphase der totalen Herrschaft die Bedingungen für eine Atomisierung der Individuen, um sie spätestens in der Radikalisierungsphase zu Objekten zu degradieren, an denen der Prozess des Rechts der Natur exekutiert wird.

Deutlich wird, wie auch bereits bei der Ideologie, dass der Terror nicht allein eine Facette hat und selbst mehrstufig organisiert ist. Arendt konstatiert, dass ihm zunächst – wie auch in der traditionellen Tyrannis – daran gelegen sein müsse, „die Zäune des Gesetzes dem Erdboden gleichzumachen“<sup>656</sup>, obwohl der gleiche Akt unterschiedlichen Zielen eignen sollte.<sup>657</sup> Die Auflösung des Schutzes der Gesetze diene nicht dazu, den Menschen in seiner horizontalen Beziehung zur Tyrannie schutzlos zu machen, sondern dazu, die Welt zwischen ihm und seinen

---

652 Arendt, Über die Revolution, S. 128.

653 Arendt, Mankind and Terror in: Essays in Understanding, S. 297 (302).

654 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 958.

655 Ebd., S. 955.

656 Ebd., S. 957.

657 Ebd.

Mitmenschen zu zerstören, um ihn total beherrschbar zu machen.<sup>658</sup> Dass es sich dabei nicht nur um einen quantitativen, sondern um einen qualitativen Unterschied handelt, ergibt sich bereits aus den im ersten Abschnitt getroffenen Feststellungen zur Individualität in Verbindung mit dem von Arendt stets emphatisierten Ziel der totalen Herrschaft, „den Menschen auf ein Gattungswesen zu reduzieren.“<sup>659</sup> Im zweiten Schritt, und erst nach Auslöschung der politischen Opposition sowie vollkommener Dekonstruktion jeder Subjektivität sei es ihm möglich, die Menschen als bloße Exponenten den Prozessen der Natur zur Verfügung zu stellen.<sup>660</sup> In diesem zweiten Stadium entfalte sich die wahrhaft totalitäre Dimension des Terrors, weil er seine Funktion als Instrument der Beherrschung erst in dem Moment gänzlich verliert, da der handelnde Mensch, der Beherrschung erst nötig macht, nicht mehr existiert.<sup>661</sup>

### 3.2.1 Das ‚Führerprinzip‘

Arendt hat immer wieder betont, dass das Phänomen der totalen Herrschaft eine „Sprengung unserer politischen Kategorien“<sup>662</sup> darstellte. Insbesondere widersprach sie hier jenen Wissenschaftlern, die Hitler als charismatischen Führer im Weber’schen Sinne verstanden haben wollten.<sup>663</sup> Die von dem Soziologen erstmals 1921 publizierten Herrschaftstypen waren unterschieden in die legale, traditionale und charismatische Herrschaft, wobei sich letztere dadurch auszeichne, dass ihre Legitimität auf der „außeralltäglichen Hingabe an die Heiligkeit oder die Heldenkraft oder die Vorbildlichkeit einer Person und der durch sie offenbarten oder geschaffenen Ordnung“<sup>664</sup> beruht. Der Herrscherin werden also „außeralltägliche“<sup>665</sup> Kräfte und Eigenschaften zugeschrieben, die die

<sup>658</sup> Ebd.

<sup>659</sup> Arendt, Mankind and Terror in: Essays in Understanding, S. 297 (306).

<sup>660</sup> Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 958, so sprechen Menschen in totalen Staaten nicht mehr von „den“ Franzosen oder „den“ Russen, sondern von „dem“ Franzosen und „dem“ Russen.

<sup>661</sup> Ebd., S. 961.

<sup>662</sup> Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 947.

<sup>663</sup> Ebd., S. 762.

<sup>664</sup> Weber, Wirtschaft und Gesellschaft, S. 124.

<sup>665</sup> Ebd., S. 140.

Beherrschten anerkennen.<sup>666</sup> Kennzeichnend für das Verhältnis zwischen Herrscherin und Beherrschten sei somit die Differenz,<sup>667</sup> die den Einen von den Anderen abhebt und unbedingten Gehorsam als Modus der Herrschaft etabliert.<sup>668</sup> Im Folgenden soll untersucht werden, inwiefern diese Charakteristika auch auf Hitler zutrafen und somit die These Arendts verifiziert oder falsifiziert wird. *Wirtschaft und Gesellschaft* basiert jedoch zu einem nicht unerheblichen Teil auf empirischer Forschung, während jene Quellen aus der Zeit des Nationalsozialismus, auf die sich in der folgenden Untersuchung bezogen werden soll, sich primär auf theoretischer Ebene bewegten. Wie sehr die Massen tatsächlich Hitler „verfielen“, wie viel seiner Herrschaft somit doch durch das Charisma bestimmt war, ist bis heute Gegenstand sozialpsychologischer Forschung.<sup>669</sup>

Die nationalsozialistischen Autoren legten in ihren fundamentalen Texten viel Wert darauf, für Hitler nicht das Wort des Herrschers, sondern des Führers zu benutzen, das ihn insofern von einem Monarchen oder Diktator abgrenzen sollte, als die Führung als eine freiwillige Bewegung in dieselbe Richtung verstanden wurde.<sup>670</sup> Charakteristisch für diese Regierungsform sei mithin das Fehlen einer Hierarchie, so dass nicht Befehl und Gehorsam die Funktionsmechanismen der Herrschaft darstellten, sondern vielmehr die Treue:<sup>671</sup> „Um Führer und Gefolgschaft schlingt sich ein unsichtbares Treuband, das kein Vorgesetztenverhältnis, und sei es noch so gut durch Staats- und wirtschaftliche Macht fundiert, zu ersetzen vermöchte.“<sup>672</sup> Diese besondere Form des Kontaktes sei deswegen möglich, weil Führer und Gefolgschaft aufgrund ihrer

---

666 Ebd.

667 Ebd., S. 124.

668 Ebd., S. 655.

669 So merkt Herbst in seiner historischen Studie an, dass eine monokausale Erklärung des Erfolgs der nationalsozialistischen Herrschaft basierend auf dem Charisma Hitlers dazu führen würde, die ihm gehorsamen Massen als „Opfer eines Wahns“ zu deklarieren und somit der Verantwortung zu entbinden (*Herbst, Hitlers Charisma*, S. 11).

670 Emge, ARSP 1935/36, S. 175 (179).

671 Ebd., S. 175 (183).

672 Höhn, DR 1934, S. 327.

„Rasse“<sup>673</sup> von „unbedingte[r, B.B.] Artgleichheit“<sup>674</sup> seien. Es sei also nicht die individuelle Persönlichkeit die zur Führung qualifiziere, sondern vielmehr der „Typus“<sup>675</sup>, der „nicht Schema“<sup>676</sup>, sondern die „zeitgebundene, plastische Form eines ewigen rassisch-seelischen Gehalts, ein Lebensgebot, kein mechanisches Gesetz“<sup>677</sup> sei. Die daraus resultierende Gleichheit sorge ihrerseits für einen „fortwährende[n, B.B.], untrügliche[n, B.B.] Kontakt zwischen Führer und Gefolgschaft“<sup>678</sup>, der ein Abrutschen in Tyrannie und Willkür verhindere.<sup>679</sup> Da der sogenannte Führer als Mensch aus dieser Gemeinschaft von ihr nicht getrennt sei,<sup>680</sup> sondern sich im Gegenteil dadurch qualifiziere, dass er die Gemeinschaftswerte am Stärksten in sich verkörpere,<sup>681</sup> bzw. die Ideen der Einzelnen sammle, um sie allen zu verkünden,<sup>682</sup> könnten es nur der Ehre, Treue und dem Vertrauen<sup>683</sup> geschuldet sein, wenn ihm gefolgt wird. Diese Grundbegriffe seien konstituierend, da die Gemeinschaft, deren Exponent der ‚Führer‘ ist, sich nicht als Wertgemeinschaft, die im Grundsatz immer noch individuell geordnet ist, begreife, sondern als „aktive und konkrete Gemeinschaft“<sup>684</sup>, der eine innere Ordnung immanent sei – und diese Ordnung sei bestimmt durch Führung und Gefolgschaft.<sup>685</sup>

Es ist nicht die Anerkennung der besonderen Fähigkeiten des ‚Führers‘ durch das ‚Volk‘, die Grundlage seiner Legitimation bildet. Als „Gemeinschaftspersönlichkeit“<sup>686</sup> sei er in der Lage, den „wahrhaften

673 Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, S. 42.

674 Ebd.

675 Rosenberg, Der Mythos des 20. Jahrhunderts, S. 531.

676 Ebd.

677 Ebd.

678 Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, S. 42.

679 Ebd.

680 Höhn, DR 1934, S. 327.

681 Sauer, ARSP 1934/35, S. 230 (247).

682 Höhn, DR 1934, S. 327.

683 Becker, Diktatur und Führung in: Pauer-Studer/ Fink (Hrsg.), Rechtfertigungen des Unrechts, S. 313 (321).

684 Ebd., S. 313 (320).

685 Ebd., S. 313 (322 f.).

686 Ebd., S. 313 (322).

Willen des Volkes“<sup>687</sup> zu erkennen, der nicht den tatsächlichen Überzeugungen der „Volksglieder“<sup>688</sup> entsprechen müsse.<sup>689</sup> Doch trotz seiner Allgemeinheit sei der Führer nicht zu machen, zu wählen oder zu erkennen, sondern den Menschen von einer höheren Instanz gegeben.<sup>690</sup> Das Verständnis des sogenannten Führers als Exponent der Volksgemeinschaft sorge dafür, dass seiner Gefolgschaft auch nur diejenigen angehören könnten, die als „Deutsche“<sup>691</sup> durch Verantwortlichkeit und Freiwilligkeit nicht als Knechte leben wollten.<sup>692</sup> Der politische Feind sei also von der Führung ausgeschlossen: „Wer nicht innerhalb der Gemeinschaft steht, steht außerhalb; ein Drittes gibt es nicht.“<sup>693</sup> Dies unterscheide ihn von Diktatoren, da diese auch Regimegegner durch einen Gewaltakt unterwerfen und daher die politische Gemeinschaft auf Beherrschung basiere.<sup>694</sup>

Diese Ausführungen lassen den Unterschied zwischen Hitler und einem charismatischen Herrscher nach der Typologie Max Webers deutlich heraustreten. Der charismatische Herrscher charakterisiert sich über seine Differenz zu den von ihm Beherrschten, die seine Außernaltäglichkeit anerkennen. In der zeitgenössischen Literatur des Nationalsozialis-

---

687 Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches *in:* Pauer-Studer/Fink (Hrsg.), Rechtfertigungen des Unrechts, S. 332 (341).

688 Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches *in:* Pauer-Studer/Fink (Hrsg.), Rechtfertigungen des Unrechts, S. 332 (341).

689 Ebd.

690 Krüger, Führer und Führung *in:* Hirsch (Hrsg.), Recht, Verwaltung und Justiz im Nationalsozialismus, S. 149; hier wird ersichtlich, dass die mystischen Konnotationen der Schlagworte des nationalsozialistischen Rechtsverständnisses nicht zu unterschätzen sind, sie jedoch eine pseudo-rationale Einbettung innerhalb der Ideologie erfuhren. (Majer, „Fremdvölkische“ im Dritten Reich, S. 46 f.).

691 Die Anführungszeichen sind hier gesetzt, um zu verdeutlichen, dass es sich bei diesem Begriff des „Deutschen“ um den rassistisch besetzten der Nationalsozialisten handelt, der, wie bereits im zweiten Teil eingehend erläutert, nicht auf der Staatsangehörigkeit allein basiert.

692 Emge, ARSP 1935/36, S. 175 (187).

693 Becker, Diktatur und Führung *in:* Pauer-Studer/ Fink (Hrsg.), Rechtfertigungen des Unrechts, S. 313 (323).

694 Ebd., S. 313 (321).

mus hingegen ist viel Wert darauf gelegt worden, eben diese Außeralltäglichkeit zu negieren und die „Gemeinschaftspersönlichkeit“<sup>695</sup> des ‚Führers‘ herauszuheben, die zu einer Gleichheit zwischen Herrscher und Beherrschten führe.<sup>696</sup> Der Privatmann in Hitler sei ausgelöscht, er verkörpere allein das Gemeininteresse.<sup>697</sup> Er wird also von einer Person zu einer Funktion.<sup>698</sup> Gleichzeitig wurde das Anerkennungsmoment jedoch den Beherrschten nicht mehr zur Disposition gestellt, wenn geschrieben wurde, dass der ‚Führer‘ nicht ernannt werden kann, sondern von einer höheren Instanz gegeben wurde. Anstelle der klassischen Herrschaftspyramide bietet sich hier somit das Bild einer Zwiebel zur Verdeutlichung der Legitimationsstruktur an, deren Kern der ‚Führer‘ und deren Schichten das ‚Volk‘ sind. Auch Arendt betont dieses Moment, wenn sie Hitler als einen Exponenten der Masse bezeichnet, die ohne ihn „körperlos“<sup>699</sup> bleiben würde und nicht mehr als eine Ansammlung von Menschen, während der sogenannte Führer ohne die Massen ein „Nichts“<sup>700</sup> bliebe.<sup>701</sup>

Unbeantwortet bleibt jedoch innerhalb dieser Ausführungen, wie sich der ‚Führer‘, obgleich von einer anderen Instanz gegeben, den Massen zu erkennen gibt. Zur Klärung dieser Frage wird erneut auf Carl Schmitt rekurreert, dessen Bedeutung für die rechtstheoretische Formierung<sup>702</sup> des nationalsozialistischen Systems der Anfangsjahre nach der Machtübernahme bereits skizziert wurde. Zwar hat er in seinen *Drei Arten rechtswissenschaftlichen Denkens* das konkrete Ordnungsdenken als das „dem deutschen Volk“<sup>703</sup> entsprechende Rechtssystem klassifiziert,

---

695 Ebd., S. 313 (322).

696 Ebd.

697 Larenz, Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie, S. 44.

698 Vgl. Pross, Die Welt absoluter Selbstlosigkeit in: Reif (Hrsg.), Hannah Arendt, S. 203 (206).

699 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 701.

700 Ebd.

701 Ebd.

702 Der Begriff geht zurück auf Frei, der die nationalsozialistische Herrschaft in drei Phasen einteilt: Jene der Formierung bis 1935, der Konsolidierung bis 1938 und der Radikalisierung bis 1945 (*Frei*, Der Führerstaat, S. 8).

703 Schmitt, Über die drei Arten rechtswissenschaftlichen Denkens, S. 38.

das auf einer Untrennbarkeit von Sein und Sollen beruhe.<sup>704</sup> Die daraus resultierende fatale Übereinstimmung zwischen der Rechtmäßigkeit einer Handlung und der Rechtmäßigkeit einer Person wurde bereits im vorhergehenden Teil eingehend erläutert. Doch dass nicht jeder Seinstatbestand bereits Ausdruck des „Lebensrechts des Volkes“<sup>705</sup> sein kann, war auch für zeitgenössische Autoren evident, da dies auch Lebensumstände umfassen würde, die der nationalsozialistischen Ideologie widersprechen.<sup>706</sup> Es gehe keineswegs darum, die Realität zum Idealzustand zu überhöhen, es sei vielmehr „Ausdruck der sinnvollen Lebenswirklichkeit“<sup>707</sup> und nicht an Empirie geknüpft.<sup>708</sup> Daher wurde der systemische Begriff um das Gestaltungsdenken erweitert, das seinerseits dazu diente, zwischen Normativität und „faktischer Konkretheit“<sup>709</sup> zu unterscheiden.<sup>710</sup> Es biete den „Filter“<sup>711</sup> durch den Seinstatbestände laufen und sei somit das dezisionistische Moment des konkreten Ordnungs- und Gestaltungsdenken.<sup>712</sup> Dies begründe zwar die Notwendigkeit zu entscheiden, bestimme jedoch noch nicht, wer zur Entscheidung befugt ist.<sup>713</sup> In diesem Moment kreuzen sich Schmitts Überlegungen zur Rechtstheorie mit seiner Schrift zur politischen Theologie. In letzterer formulierte er die Souveränität desjenigen, der über den Ausnahmезu-

---

704 Höhn, Volk, Staat und Recht *in:* Pauer-Studer/ Fink (Hrsg.), Rechtfertigungen des Unrechts, S. 159 (163).

705 Schmitt, DJZ 1934, Sp. 945 (947).

706 Vgl. Neumann, Schmitts „Legalität und Legitimität“ *in:* Voigt (Hrsg.), Legalität ohne Legitimität, S. 35 (40).

707 Dahm, ZgS 1938, S. 735 (740)

708 Ebd.

709 Neumann, Schmitts „Legalität und Legitimität“ *in:* Voigt (Hrsg.), Legalität ohne Legitimität, S. 35 (40).

710 Vgl. ebd.

711 Ebd., S. 35 (41).

712 Ebd., S. 35 (40); so auch in zeitgenössischen Schriften: „[...] wenn auch dieses dem Volk entsprungene Recht, um positives Recht zu sein, allüberall erst der Formung und Anerkennung seitens der Staatsführung bedarf.“ (Mezger, ZStW 1936, S. 1 (8)); zeitgleich auch Fraenkel, Der Doppelstaat, S. 175).

713 Derrida, Politik der Freundschaft, S. 178.

stand entscheidet.<sup>714</sup> Der Ausnahmezustand sei der Zustand „[...] äußester Not, Gefährdung der Existenz des Staates oder dergleichen [...]“<sup>715</sup>, in dem keine „faktische Normalität“<sup>716</sup> mehr vorliege, die jedoch Bedingung zur Geltung von Normen sei.<sup>717</sup> Ohne es näher zu begründen konstatiert Schmitt, dass ein solcher „Augenblick der Gefahr“<sup>718</sup> vor der Ermordung Röhms und anderer SA Mitglieder Ende Juni/ Anfang Juli 1934 vorgelegen habe.<sup>719</sup> Bereits in der *Politischen Theologie* schrieb Schmitt, dass das Fortbestehen des Staates Vorrang vor der Geltung der Rechtsnorm habe – das Selbsterhaltungsrecht des Staates rechtfertige die Suspendierung von positivem Recht.<sup>720</sup> Angepasst an den nationalsozialistischen Staat wurde diese These dadurch, dass Schmitt Hitler attestierte, dass die Morde die Quelle des Rechts überhaupt, das „Lebensrecht des Volkes“<sup>721</sup> geschützt hätten.<sup>722</sup> In dieser Handlung ist also das Recht durch direkte Rechtsschaffung – und hier liegt durchaus ein Fall des konkreten Ordnungsrechts insofern vor, als die Ermordung nachträglich in einem positiven Gesetz als rechtmäßig deklariert wurde – erst entstanden. Dabei sei die Entscheidung zwar nicht Teil des positiven Gesetzeskanons, jedoch stets „spezifisch-juristisches Formelement“<sup>723</sup>, da sie die Bewahrung der Ordnung überhaupt gewährleiste.<sup>724</sup> Erst dadurch sei eine Situation geschaffen worden, in der Rechtssätze gelten können.<sup>725</sup> Entsprechend dieser Theorie zur Souveränität attestiert Schmitt Hitler nun, dass er „kraft seines Führertums als oberster Gerichtsherr unmittelbar Recht [...]“<sup>726</sup> geschaffen habe.<sup>727</sup> Die spätere Legalisierung durch das Gesetz über Maßnahmen der Staatsnotwehr, das

---

714 Schmitt, Politische Theologie, S. 13.

715 Ebd., S. 14.

716 Ebd., S. 19.

717 Ebd.

718 Schmitt, DJZ 1934, Sp. 945 (946).

719 Ebd.

720 Schmitt, Politische Theologie, S. 18 f.

721 Schmitt, DJZ 1934, Sp. 945 (947).

722 Ebd.

723 Schmitt, Politische Theologie, S. 19.

724 Ebd.

725 Ebd.

726 Schmitt, DJZ 1934, Sp. 945 (946 f.).

727 Ebd.

aus einem einzigen Satz bestand: „Die zur Niederschlagung hoch- und landesverräterischer Angriffe am 30. Juni, 1. und 2. Juli 1934 vollzogenen Maßnahmen sind als Staatsnotwehr rechtens“, versteht sich innerhalb dieser Theorie lediglich als Konzession an ein überkommenes Rechtsverständnis, die Handlung erhält ihre Legitimität jedoch durch denjenigen, der sie hat durchführen lassen und bedarf daher nicht zwingend der Legalität.

Das „Lebensrecht des Volkes“<sup>728</sup> könne sowohl die Entscheidung als auch Entscheidungsbefugnis Hitlers legitimieren<sup>729</sup> und manifestiere seine Stellung innerhalb der nationalsozialistischen Ideologie: Er habe damit demonstriert, dass er die Gemeinschaftswerte am stärksten in sich verkörpere<sup>730</sup> und für sie richtungweisend handle.<sup>731</sup> Erst dadurch erhalte die Idee „lebendige Form“<sup>732</sup> und werde zur sichtbaren Gestalt des geschlechterumspannenden und deshalb nie in seiner Ganzheit konkret versammelten Volkes.<sup>733</sup> Im Gegensatz zur „subjektiven Willkür der

---

728 Schmitt, DJZ 1934, Sp. 945 (947).

729 Verf. prüft hier nicht das Ermächtigungsgesetz, das zwar die Gewaltenteilung außer Kraft setzte, jedoch immer noch zumindest formal im parlamentarischen Rahmen zustande kam und die politischen Organe auch formal bestehen lies, waren sie auch zur Wirkungslosigkeit verdammt. Ähnliches gilt auch für die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat und für die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des Deutschen Volkes, die jeweils Bürger- und politische Rechte außer Kraft setzen, dies jedoch im pseudo-legalen Rahmen. So wurden zwar Verfassungsbestandteile suspendiert, jedoch innerhalb des durch die Verfassung gesetzten Rahmens (vgl. Pauly in: Handbuch der Grundrechte, S. 563 (573)). Das entspricht Schmitts Modell einer kommissarischen Diktatur, die Normen zeitweise suspendiert, um das Recht wieder in Kraft zu setzen (Schmitt, Die Diktatur, S. 134). Die Röhm-Morde hingegen stellen jene Schwelle dar, an der die kommissarische Diktatur in die souveräne überging, die Außerkraftsetzung der Normenordnung demnach dem Übergang in eine neue politische Ordnung diente (Schmitt, Die Diktatur, S. 134).

730 Sauer, ARSP 1934/35, S. 230 (247).

731 Ebd.

732 Huber, Die Totalität des völkischen Staates in: Pauer-Studer/ Fink (Hrsg.), Rechtfertigungen des Unrechts, S. 279 (285 f.).

733 Ebd.

bloßen Volksüberzeugung<sup>734</sup> könne sich der Volkswille daher allein in Hitlers Person formieren.<sup>735</sup> Hier verdichtet sich der oben bereits angesprochene Begriff des Führens, der nicht „Kommandieren, Diktieren, zentralistisch-bürokratisches Regieren oder irgendeine beliebige Art des Herrschens“<sup>736</sup> sei, sondern der untrügliche Kontakt zwischen Führer und Gefolgschaft, auch auf der Ebene der Souveränität.<sup>737</sup> Seine Entscheidungsbefugnis begünstige keine Willkür,<sup>738</sup> sie mache ihn nicht zum Schöpfer des Rechts, sondern zum „glückliche[n, B.B.] Vollstrecker der Wünsche der Volksgemeinschaft“<sup>739</sup>, da die Rechtsüberzeugung des Volkes durch den Führer zum Ausdruck komme,<sup>740</sup> er die im Volk bereits existierenden Rechtsideen und Rechtsgefühle lediglich artikuliere.<sup>741</sup> Hitler vernehme, was der objektive Volksgeist zu ihm spreche, er sei also der subjektive Geist, der zum Organ des objektiven Geistes werde.<sup>742</sup> Durch den ‚Führer‘ entscheide und handle das Volk politisch.<sup>743</sup> Aus dieser exponierten Stellung erwachse, mit Hitlers eigenen Worten, die höchste unumschränkte Autorität, aber auch „die letzte und schwierste Verantwortung.“<sup>744</sup> „Ihm ist alle Verantwortung anvertraut, denn für ihn und durch ihn ist die Gemeinschaft die lebendigste Wirklichkeit.“<sup>745</sup>

Entsprechend dieser Verantwortung müssten jedoch die Führerbefehle auch an die Stelle der Verfassung treten, es liege in der „Genialität und der Tatkraft der Persönlichkeit“<sup>746</sup>, den „Fortschritt und die Kultur

734 Ebd.

735 Ebd.

736 Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, S. 41.

737 Ebd.

738 Höhn, DR 1935, S. 296 (298).

739 Sauer, ARSP 1933/34, S. 1 (2).

740 Becker, Diktatur und Führung in: Pauer-Studer/ Fink (Hrsg.), Rechtfertigungen des Unrechts, S. 313 (317).

741 Gerland, DJZ 1933, Sp. 1065 (1068).

742 Larenz, Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie S. 16, dieser bemühte sich, die hegelianische Philosophie zum Fundament auch der nationalsozialistischen Rechtsphilosophie zu machen.

743 Huber, Neue Grundbegriffe des hoheitlichen Rechts in: Larenz (Hrsg.), Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, S. 143 (144).

744 Hitler, Mein Kampf – Eine kritische Edition, S. 893.

745 Larenz, Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie, S. 44.

746 Hitler, Mein Kampf – Eine kritische Edition, S. 893.

der Menschheit“<sup>747</sup> zu gebären.<sup>748</sup> Deswegen sei der nationalsozialistische Staat „inhaltlich Bekenntnisstaat und organisatorisch Führerstaat.“<sup>749</sup> Aus der Hitler zugesprochenen Verkörperung der Gemeinschaftswerte folgte die Anerkennung der Führerbefehle als Artikulation des Urquelles des Rechts, des „Lebensrechts des Volkes“.<sup>750</sup> Die Befehle seien definiert durch das ihnen immanente Entscheidungsmoment,<sup>751</sup> das innerhalb der Schmitt'schen Terminologie das eigentliche politische und souveränitätsbegründende Moment darstellt – jedes als Befehl artikulierte Gesetz sei mithin ein politisches<sup>752</sup> und somit nicht eine einfache „Willensäußerung der Staatperson, sondern ein[en, B.B.] Akt der Führung.“<sup>753</sup> Ein politisches Gesetz definiere sich insbesondere dadurch, dass es Geltung nur aufgrund eines politischen Prinzips beanspruchen könne, also politisch legitimiert sei.<sup>754</sup> Es sei daher Kategorien von Recht und Unrecht nicht zugänglich, sondern orientiere sich am Maßstab der Notwendigkeit der Bekämpfung des Feindes der eigenen Existenz.<sup>755</sup> Da Führung als „Ausdruck objektiver völkischer Seinsgrundsätze und

---

747 Ebd.

748 Ebd.

749 Fauser, AöR 1935, S. 129 (133).

750 Mezger, ZStrW 1936, S. 1 (4).

751 Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches *in:* Pauer-Studer/ Fink (Hrsg.), Rechtfertigungen des Unrechts, S. 332 (339 f.).

752 Huber, Die Totalität des völkischen Staates *in:* Pauer-Studer/ Fink (Hrsg.), Rechtfertigungen des Unrechts, S. 279 (290 f.), dieses Zitat verdeutlicht auch, wie nachhaltig Schmitt juristisches Denken zum Entscheidungsdenken gemacht hat.

753 Becker, Diktatur und Führung *in:* Pauer-Studer/ Fink (Hrsg.), Rechtfertigungen des Unrechts, S. 313 (317).

754 Franzen, Gesetz und Richter *in:* Pauer-Studer/ Fink (Hrsg.), Rechtfertigungen des Unrechts, S. 369 (371).

755 Ebd., S. 369 (372). Der Bekämpfung des eigenen Feindes kam freilich innerhalb der Grundordnung des völkischen Lebens, die als Quelle des Rechts stets auch den Maßstab der Gerechtigkeit setzte, eine so prominente Stellung zu, dass ein Befehl, der ebenjene Bekämpfung möglich machte eo ipso bereits als gerecht deklariert wurde.

Lebensnotwendigkeiten“<sup>756</sup> nur die sogenannten Artgleichen umfasse, sei der innere Feind von ihr, also auch dem Gesetz, nicht umfasst.<sup>757</sup>

Überdies sei das Gesetz in Form des Führerbefehles auch nicht mehr zu vergleichen mit den parlamentarischen Gesetzen der Weimarer Republik: Es sei nicht abstrakt und rückwärtsgewandt.<sup>758</sup> Vielmehr stöbe es als „Plan und Wille des Führers“<sup>759</sup> einen Entwicklungsprozess an und sei somit erst der Beginn der eigentlichen Arbeit.<sup>760</sup> Dennoch bemühten sich einige nationalsozialistische Rechtswissenschaftler, zumindest in der Anfangszeit, formale Kategorien auch in Hinblick auf das Führerprinzip beizubehalten. So seien mitnichten alle Äußerungen des ‚Führers‘ als Gesetz zu verstehen, vielmehr subsumierten sich hier nur ‚Führerentscheide‘<sup>761</sup>, ein auf andere Art artikulierter Willen sei jedoch nicht bedeutungslos, sondern diene als Parameter zur Auslegung von Gesetzen.<sup>762</sup> Allerdings manifestiere sich in Hitler die „politische Gesamtgewalt“<sup>763</sup>, die in allen „Lebensgebieten die Einheit, Existenz und Macht des Staates“<sup>764</sup> herstelle.<sup>765</sup> Als vierte und stärkste Macht im Staat sei seine Position ausschlaggebend dafür, dass es der Gewaltenteilung nicht mehr bedürfe:<sup>766</sup> Der politische Rechtsstaat trage dem Bedürfnis nach

756 Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches *in:* Pauer-Studer/ Fink (Hrsg.), Rechtfertigungen des Unrechts, S. 332 (335 f.).

757 Becker, Diktatur und Führung *in:* Pauer-Studer/ Fink (Hrsg.), Rechtfertigungen des Unrechts, S. 313 (323).

758 Rothenberger, DJZ 1936, Sp. 22.

759 Schmitt, ZakDR 1935, S. 435 (439).

760 Höhn, DR 1934, S. 433.

761 Huber, Die Totalität des völkischen Staates *in:* Pauer-Studer/ Fink (Hrsg.), Rechtfertigungen des Unrechts, S. 279 (290 f.).

762 Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches *in:* Pauer-Studer/ Fink (Hrsg.), Rechtfertigungen des Unrechts, S. 332 (339 f.).

763 Huber, DJZ 1934, Sp. 950 (955).

764 Ebd.

765 Ebd.

766 Walz, DJZ 1933, Sp. 1334 (1339), allerdings wurde der Auffassung der vierten Gewalt auch widersprochen, weil sie suggeriere, dass die der obersten Gewalt untergeordneten Instanzen in Kompetenzstreitigkeiten gelangen könnten. Die Einheitlichkeit der Staatsgewalt sorge schlicht dafür, dass sich alle Gewalten in einer Person bündelten. (Ipsen, Politik und Justiz, S. 207).

Gerechtigkeit Rechnung, weil sich im „Führer“ die „objektive geschichtliche Einheit und Ganzheit des Volkes“<sup>767</sup> realisiere, er dem Maßstab der Gerechtigkeit, nämlich das Lebensrecht des Volkes zu garantieren, stets entspreche.<sup>768</sup> Demnach stünden auch seine Rechte und Pflichten außerhalb jeder Beschränkungsmöglichkeit.<sup>769</sup> Das bedeute zum Beispiel auch, dass ihm die Kompetenz-Kompetenz zukomme, die Macht zu bestimmen, für welche Aufgabenbereiche welche Organe zuständig sind.<sup>770</sup> In dieser Stellung Hitlers liegt die dezisionistische Rechtstheorie des Nationalsozialismus begründet.<sup>771</sup>

In ihrer Analyse des Prinzips nähert sich Arendt zunächst dem Führerbegriff durch Bezugnahme auf autoritär und hierarchisch gegliederte Gemeinschaften, in denen die Aufgaben durch das Gesetz verteilt und eindeutig zugeordnet seien und mit dem Anspruch einhergingen, dass der durch das Gesetz zum Befehl Ermächtigten gehorcht wird.<sup>772</sup> Die dadurch normierten Zuständigkeiten wirkten stabilisierend und konterkarrierten somit das für den Totalitarismus fundamentale Bewegungsmoment.<sup>773</sup> Demnach sei nicht das Führerprinzip allein das Charakteristikum der Organisation der totalen Herrschaft.<sup>774</sup> Anders jedoch verhalte es sich mit dem von den Nationalsozialisten ideologisch definiertem Führerbegriff, der „sowenig eine Hierarchie in dem totalen Herrschaftsapparat wie in der totalitären Bewegung“<sup>775</sup> etabliere. Das beginne bereits bei der Negation aller persönlichen Eigenschaften des zum Führer Berufenen,<sup>776</sup> ein Aspekt, der auch dem Bild des charismatischen Herrschers bei Weber zuwiderläuft. Anders als Ämter, die verliehen werden und sich somit von der Privatperson trennen lassen, sei Hitler als ‚konkret-allgemeinster Deutscher‘ Repräsentant der „Einheit und Artgleich-

---

767 Huber, Verfassungsrecht des Großdeutschen Reiches in: Pauer-Studer/Fink (Hrsg.), Rechtfertigungen des Unrechts, S. 332 (341).

768 Höhn, DR 1934, S. 327 (328).

769 Ebd.

770 Ipsen, Politik und Justiz, S. 210.

771 Vgl. Neumann, Die Herrschaft des Gesetzes, S. 353.

772 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 767.

773 Ebd., S. 767 f.

774 Ebd., S. 767.

775 Ebd., S. 842.

776 Ebd., S. 786.

heit des deutschen Volkes.“<sup>777</sup> Seine Position entspringe also seiner Existenz,<sup>778</sup> so dass die Grenzen seiner Existenz die einzige Beschränkung der Macht seiner Position darstellen. Da sie, anders als die oben angeschnittene zum Beispiel eines Offiziers, ihm nicht durch ein Gesetz verliehen wurde, könne auch kein Gesetz die Herrschaft einhegen, „Normgebung und Vollstreckung, Herstellung des Recht und seine Anwendung“<sup>779</sup> seien deswegen ununterscheidbar geworden.<sup>780</sup> Zunächst nur als Legitimationsmoment der Souveränität gedacht, erhält Schmitts situatives Rechtsdenken in dem Führergedanken eine neue Dimension. Während anfangs über den Ausnahmezustand ein Souverän herrschen sollte, damit ein Zustand geschaffen wird, innerhalb dessen Normen gelten können, setzt sich nun der Souverän an die Stelle des Zustandes, da er über die Existenz und Anwendung von Normen überhaupt entscheidet. Innerhalb einer Ideologie scheint das Element des Gestalters zunächst überflüssig, da erstere bereits inhärent die zu antizipierenden Prozesse offenbart. Dies lässt an der Notwendigkeit eines Führers, in dem das „Lebensgesetz der Gemeinschaft“<sup>781</sup> „Fleisch und Blut gewonnen hat“<sup>782</sup> zweifeln. Die Ideologie, die – wie bereits ersichtlich – vor allem auf dem Antisemitismus und den damit einhergehenden dauernden Kämpfen fußt, würde jedoch in ihrer Funktion missverstanden, ginge man davon aus, dass sie die Form des Kampfes schon benennt. Der vom Nationalsozialismus in der Formierungs- und Konsolidierungsphase propagierte Antisemitismus habe nicht mehr auf Erfahrungen basiert, sei keine bloße Meinung mehr gewesen, sondern das Organisationsprinzip der nationalsozialistischen Bewegung, das durch Verordnungen und Gesetze, und nicht durch Straßenkämpfe und Pogrome umgesetzt werden sollte.<sup>783</sup> Die Ideologie sei mithin substanzlos geworden<sup>784</sup> und bedurfte

---

777 Agamben, Homo Sacer, S. 193.

778 Vgl. ebd., S. 193.

779 Ebd.

780 Vgl. ebd., S. 182.

781 Larenz, Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie, S. 44.

782 Ebd.

783 Schulze Wessel, Ideologie der Sachlichkeit, S. 132 f.

784 Damit soll keineswegs suggeriert werden, dass der Antisemitismus an sich nicht konstitutiv für den Nationalsozialismus war, im Gegenteil, auch Arendt ist der Meinung, dass er das Zentrum der totalen Herrschaft darge-

deswegen eines Organs, das die durchzuführenden Maßnahmen erst definierte. Gerade in *Eichmann in Jerusalem* kam noch deutlicher zum Vorschein, was auch die Juristen des sogenannten Dritten Reiches bereits proklamiert hatten: Da es den Zugehörigen zum Volk nicht möglich war, das Lebensrecht des Volkes so zu erkennen wie Hitler, hatten sie seinen Willen zur Quelle ihres Handelns zu machen.<sup>785</sup> Eine solche Monopolisierung des Willens in einer vom Erfahrbaren entfremdeten Welt habe funktioniert, weil „die Grundlage der Willensbildung, nämlich das Wissen um das notwendige Hin und Her der Gründe, das aus der Vieldeutigkeit aller Umstände entspringt [...]“<sup>786</sup> allein Hitler innehatte. Gleichzeitig wurden jedoch die Staatsorgane darauf vereidigt, den „Willen der Führung“<sup>787</sup> zu vollziehen,<sup>788</sup> da es Grundlage der Ideologie war, dass der nationalsozialistische Mensch in der Lage ist, diesen zu erkennen. Diesen Willen zu erkennen war jedoch grundsätzlich – dank der bereits vorgestellten Theorie der Ontologisierung des Rechts – jedem möglich, der als ausdrücklich eingeschlossen zur sogenannten Volksgemeinschaft dazugehörte. Der ‚Willen des Führers‘ habe sich also jederzeit und überall, unabhängig von der Bekleidung eines Amtes, realisieren können, allerdings habe die Entscheidung darüber, ob es sich um einen entsprechenden Willensakt handelte, wieder Hitler oblegen, und diese Entscheidungshoheit habe seine Monopolstellung begründet.<sup>789</sup> Nun betrachtet Arendt den Willen als Gesetzesquell stets kritisch, handle es sich hierbei doch um einen „subjektiven, ephemeren Gemütszustand“<sup>790</sup>, der dem „furchtbaren und grundsätzlich unbegrenzten Reich des Möglichen

---

stellt habe. Nur sind aus ihm sehr schnell keine Handlungsempfehlungen mehr zu ziehen (*Schulze Wessel*, Ideologie der Sachlichkeit, S. 122).

785 Vgl. *Schulze Wessel*, Ideologie der Sachlichkeit, S. 209 f., im letzten Kapitel der Dissertation wird ausführlicher darauf eingegangen werden, welche Zerstörung des Denkens eine solche Form des Gehorsams mit sich bringt.

786 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 789.

787 Ebd., S. 834.

788 Ebd., so auch *Frei*, Der Führerstaat, S. 139.

789 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 828.

790 Arendt, Über die Revolution, S. 204; ihre Kritik bezog sich dabei unter anderem auch auf die gängige Formulierung des Volkswillens als Grundlage der Souveränität, wie zum Beispiel in der französischen Menschenrechts-erklärung von 1789 verbürgt.

entstammt.“<sup>791</sup> In der Tyrannis erfolge die Gesetzgebung aufgrund eines einzelnen Willens, der dementsprechend arbiträr sein kann.<sup>792</sup> Doch die totale Herrschaft habe einen weitaus perfideren Begriff geprägt, da hier übermenschliche Prozesse, nämlich der Kampf der Natur, als Grundlage für die Willensbildung herbeigezogen wurden, also eine Bewegung, die dem menschlichen Zugriff entzogen ist und ihm lediglich als Notwendigkeit gegenüber tritt.<sup>793</sup> Der ‚Führer‘ stehe als Gemeinschaftspersönlichkeit in „Übereinstimmung mit außermenschlichen Prozessen und ihren natürlichen oder geschichtlichen Gesetzen“<sup>794</sup>, mache aber diese Gesetze nicht, sondern artikuliere sie lediglich. Damit wird sein Wille noch unverfügbarer, als jener des Tyrannen, dessen Herrschaft mit seinem Sturz beendet wäre. Diese Form des Führerprinzips, und nicht jene, in der einem Befehl „festlegbare Autorität“<sup>795</sup> zukommt, sei konstitutiv für die „Abschaffung der Freiheit“<sup>796</sup> und die „Eliminierung der menschlichen Spontaneität“<sup>797</sup>, die Charakteristika der totalen Herrschaft darstellen. Dies liegt daran, dass auf Grundlage des Willens kein stabiles Rechtssystem etabliert werden kann. Während die Tyrannis zwar den Raum der öffentlichen Freiheit zerstören und die private größtmöglich einschränken könne, sei es allein die Verinnerlichung des Rechts und der Bewegung im Nationalsozialismus, die diesen vollständig vernichtet.<sup>798</sup> Zwischenmenschliche, und insbesondere politische Freiheit basiere darauf, dass der individuelle Wille zugunsten des Miteinanders eingeschränkt wird, so dass ein Mensch den anderen nicht zu fürchten braucht.<sup>799</sup> Während die philosophische Freiheit ihren Grund also im ‚ich-will‘ finde, sei die politische Freiheit im ‚ich-kann‘ zu verorten, sie

791 *Vollrath*, Politik und Metaphysik in: Reif (Hrsg.), Hannah Arendt, S. 19 (33).

792 *Arendt*, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 954.

793 Ebd., S. 955.

794 Ebd., S. 954 f.

795 Ebd., S. 768.

796 Ebd., S. 843.

797 Ebd.

798 Ebd., S. 950.

799 *Arendt*, Vom Leben des Geistes, S. 425, rekurrierend auf Montesquieu: „Damit man diese Freiheit genieße, muß die Regierung so beschaffen sein, daß kein Bürger einen andern zu fürchten braucht.“ (*Montesquieu*, Der Geist der Gesetze, XI. Buch – 6. Kapitel).

bedürfe eines gesetzlichen Rahmens, der die mannigfaltigen Möglichkeiten menschlichen Handelns einhegt und verlässlich macht.<sup>800</sup> Da im Nationalsozialismus aber selbst der Willen und seine Begründung monopolisiert sind, ist nicht mal mehr das Minimum an Individualität verfügbar, das dem Menschen sonst in seiner Vereinzelung zugesprochen wird und aufgrund dessen er in der Lage sein kann, anders zu handeln oder sich zu entscheiden, also seine Spontaneität zu verwirklichen. Sollte er einem von dem Führerwillen abweichenden Willen bilden, macht dies nicht allein seine darauf basierende Handlung rechtswidrig, sondern es zeigt vielmehr, dass der Mensch nicht Teil der Volksgemeinschaft ist – er also aus dem Gefüge zwischen Menschen entfernt werden muss. Diese stets präsente latente Gefährdung wird durch die bewusst verstärkte Instabilität des Willens noch erhöht. Indem für niemanden außer den sogenannten Führer ersichtlich ist, welche Maßnahmen als nächstes zu ergreifen sind, um den übermenschlichen ‚Kampf der Natur‘ auszutragen, kann es keine Sicherheit dafür geben, dass eine ausgeführte Handlung am nächsten Tag noch rechtmäßig ist. Das monopolisierte Wissen um die Exekution der Gesetze der Natur führt dazu, dass jeder andere Mensch, sein Wissen und Wollen überflüssig geworden ist.<sup>801</sup> Daher scheint es für die Einwohner in einem derart organisierten Herrschaftssystem zum Überleben notwendig, gar nicht zu handeln, sich also auf keine Weise im menschlichen Gefüge zu exponieren, und das ist eine Facette der von Arendt angesprochenen Wirkung des Terrors, Menschen ohnmächtig zu machen.

### 3.2.2 Der Richter als Vollstrecker

Die Auswirkungen des Führerprinzips, also der Etablierung einer vierten Gewalt, in der sich alles vereint, ohne Abschaffung der Institutionen von Exekutive, Legislative und Judikative sollen im nächsten Abschnitt in Hinblick auf das Richteramt untersucht werden. „Im nationalsozialistischen Staat ist das Recht die Ordnung, in der das Volk sein Gemeinschaftsleben führt; sein Sinn ist Schutz und Entfaltung des völkischen Lebensgesetzes. Dieses lebendige völkische Recht wird im Staat durch

---

800 Arendt, Vom Leben des Geistes, S. 426.

801 Arendt, On the Nature of Totalitarianism in: Essays in Understanding, S. 328 (346).

die politische Führung verwirklicht, und der dem Recht unterworfenen Richter des völkischen Staates ist notwendig dem politischen Führungs-willen, der eben Ausdruck des höchsten Rechts ist, untergeordnet.“<sup>802</sup> Spätestens in Carl Schmitts Aufsatz *Der Führer schützt das Recht* wurde ersichtlich, dass auch der Gerichtsaufbau von der veränderten Organisationsstruktur betroffen war. Zunächst sei der ‚Führer‘ ob seiner Verant-wortung gegenüber der Geschichte der oberste Gerichtsherr, der das Ur-teil jederzeit auch selbst sprechen könne.<sup>803</sup> Die Gewalt, die dem Richter somit innerhalb der Volksgemeinschaft zukommt, leite sich daher allein vom Führer ab, nicht jedoch von den dem Richter „verwaltungsmäßig vorgesetzten Dienststellen.“<sup>804</sup> „Führung schließt freies Handeln der Unter-führung nicht aus, setzt im Gegenteil selbstständigen Entschluss und freie Initiative bei den untergeordneten Stellen voraus.“<sup>805</sup> Dies ermög-lichte es den Nationalsozialisten, weiterhin von der Weisungsunabhän-gigkeit des Richters zu sprechen und gleichzeitig die Schranken der Un-abhängigkeit inhärent zu setzen. Denn da seine Befugnis, Recht zu spre-chen, sich allein aus Hitler ableitete, war auch der Richter der Führung unbedingt verpflichtet, so dass es ihm nicht gestattet war, „einer über der Volksgemeinschaft stehenden Rechtsordnung zur Anwendung zu verhel-fen oder allgemeine Wertvorstellungen durchzusetzen [...]“<sup>806</sup>, sondern das Lebensrecht des Volkes, das auch Hitlers Position manifestierte, zu stärken und durchzusetzen, also „die konkrete völkische Gemeinschafts-ordnung zu wahren, Schädlinge auszumerzen, gemeinschaftswidriges Verhalten zu ahnden und Streit unter Gemeinschaftsmitgliedern zu schlichten.“<sup>807</sup> Dadurch fungiere er als „Gehilfe des Führers“<sup>808</sup>, der „das deutsche Volk körperlich und seelisch auf Schwung“<sup>809</sup> halte, „damit es kämpfen kann für sein Leben, seine Ehre und seine Gerechtigkeit.“<sup>810</sup>

---

802 Huber, DJZ 1934, Sp. 950 (959).

803 Eckhardt, Richteramt in: Pauer-Studer/ Fink (Hrsg.), Rechtfertigungen des Unrechts, S. 517 (518).

804 Ebd.

805 Huber, DJZ 1934, Sp. 950 (958).

806 Leitsätze des Reichsjuristenführers zur richterlichen Unabhängigkeit, Drpfl 1936, S. 10.

807 Ebd.

808 Schroer, DriZ 1935, S. 2.

809 Ebd.

810 Ebd.

Die Rechtswahrung sei demnach nicht mehr neutral und nur den Normen verpflichtet, sondern solle vielmehr der „Volkspflege“<sup>811</sup> dienen, nach Maßstäben der völkischen Gerechtigkeit die Gesellschaft erziehen und gestalten.<sup>812</sup> Entsprechend handle es sich bei dem völkischen Richter um einen politischen Richter.<sup>813</sup> Er sei kein Anwender, sondern ein Schöpfer des Rechts,<sup>814</sup> so dass der neue Staat nicht einer Justiz- sondern einer Juristenreform bedürfe.<sup>815</sup> Die zukünftige Rechtsgestaltung hänge von der „Art und dem Typus unserer Richter“<sup>816</sup> ab. Als „kraftvolle Führungspersönlichkeiten“<sup>817</sup> müssten sie von „urwüchsiger Eigenart“<sup>818</sup> sein, die „nur Ausdruck des Volksgewissens“<sup>819</sup> sein könne. Dies sei selbstverständlich nur unter der notwendigen, aber noch nicht hinreichenden Bedingung der „Artgleichheit“<sup>820</sup> möglich.<sup>821</sup> „Es ist eine erkenntnistheoretische Wahrheit, dass nur derjenige imstande ist, Tatsachen richtig zu sehen, Aussagen richtig zu hören, Worte richtig zu verstehen und Eindrücke von Menschen und Dingen richtig zu bewerten, der in einer seinsmäßigen, artbestimmten Weise an der rechtschöpfenden Gemeinschaft teil hat und existenziell ihr zugehört.“<sup>822</sup> Dazu komme jedoch noch der Stand, der die Rechtsstellung begründe: Dieser sei ein Ausdruck des „Ewig-Wesentlichen“<sup>823</sup>, in dem sich „Urlebensformen“<sup>824</sup> ausdrückten. Der Richter müsse zum ‚Lehrstand‘, der von Wolf mit „Beamtentum“<sup>825</sup> übersetzt wird, gehören.<sup>826</sup> Um dem neuen Rechtsideal

---

811 Krieck, DR 1936, S. 434 (435).

812 Ebd.

813 Ebd.

814 Sauer, Die nationale Revolution im rechts- und sozialphilosophischen Lichte, DJZ 1933, Sp. 597 (598).

815 Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, S. 44; Schmitt zitiert hier Freisler.

816 Ebd.

817 Wolf, ARSP, 1934, S. 348 (352).

818 Ebd.

819 Wolf, ARSP, 1934, S. 348 (352).

820 Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, S. 44 f.

821 Wolf, ARSP, 1934, S. 348 (357).

822 Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, S. 45.

823 Wolf, ARSP, 1934, S. 348 (357).

824 Ebd.

825 Ebd.

der Ehre zu genügen, müsse dazu noch geschichtliches Bewusstsein treten, das dafür sorge, dass der Betroffene die Volksehre, die sich in der Überlieferung offensbare, in sich trägt.<sup>827</sup> Erst wenn diese Voraussetzungen sich in einer Person vereinigten, besitze sie Rechtsstandschaft, die ihrerseits die „Zuteilung und Ausübung von Rechten“<sup>828</sup> bedinge. Hoheitsrecht könne deswegen nie von „Artfremden“<sup>829</sup> ausgeübt werden. Nur innerhalb derer, die bereits Rechtsstandschaft besitzen, könnten dann sogenannte „Rechtsführer“<sup>830</sup> ausgewählt werden. Es sei die Fähigkeit derjenigen, die sich der Volksgemeinschaft verpflichtet fühlen, „als sittlich freie Persönlichkeit auch andere zu führen, wo und wie das Volkswohl es verlangt.“<sup>831</sup> Diese Voraussetzungen wurden als nötig erachtet, da dem Richter insbesondere zur Zeit der Konsolidierung der nationalsozialistischen Herrschaft die Aufgabe zukam, die Gesetze aus Weimarer Zeit im Sinne des „lebendigen Rechtsbewusstsein des Volkes“<sup>832</sup> auszulegen. Nur so sei es möglich, die potentielle Spannung zwischen der Norm und dem sich ständig entwickelnden Rechtswillen der Gemeinschaft zu überwinden.<sup>833</sup> Doch auch die von Larenz angepriesene Auslegung im Sinne des Rechtsbewusstseins des Volkes wurde wenig später von Ipsen bis zu einem gewissen Grad revidiert, da er verlangte, dass Gesetze aus der Zeit vor der Machtübernahme im Geiste des Führers, nicht des Volkes ausgelegt werden.<sup>834</sup>

Diese Äußerung belegt, wie sehr sich der Willen – oder vielmehr der potentielle Willen – des ‚Führers‘ an die Stelle der ursprünglich geforderten Rechtsquelle des ‚Volksgeistes‘ gesetzt hatte. Und eben darin erkennt man die Konsequenz des Führergedankens auch in der Justiz, unabhängig davon, inwiefern er sich tatsächlich durchgesetzt hat.<sup>835</sup> Dies

---

826 Ebd.

827 Ebd., S. 348 (359 f.)

828 Ebd., S. 348 (360).

829 Ebd., S. 348 (360 f.).

830 Ebd., S. 348 (361).

831 Ebd., S. 348 (357).

832 Larenz, Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie, S. 31.

833 Ebd.

834 Larenz, Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie, S. 36.

835 So bestreitet Weinkauf tatsächliche Auswirkungen des Führergedankens auf die Gerichte, da diese mit Richtern aus der Weimarer Zeit besetzt waren, die sich ihrerseits gegen diese Form der Rechtserneuerung sperren

beginnt schon bei der Ernennungspolitik: Durch die Erfordernis eines ‚Typus‘, der wie bereits erläutert im Gegensatz zur Persönlichkeit nicht allein über individuelle Merkmale, sondern über ein Schema definiert wurde, sollte eine direkte Verkörperung des sogenannten Führers garantiert werden. Demnach würden Rechte und Pflichten auch nicht im Einzelnen ausdifferenziert und auferlegt, sondern im Ganzen übertragen.<sup>836</sup> Der Richter wurde somit zu einer direkten Stellvertretung Hitlers, was symbolisch dadurch bestärkt wurde, dass er von ihm ernannt wurde.<sup>837</sup> Das bedeutet jedoch, dass ein – in den Augen der Führung – falsches Urteil nicht auf falsche Rechtsanwendung schließen ließ, sondern darauf, dass der Urteilende nicht in der Lage war, den ‚Willen des Führers‘ zu erkennen, und somit dem geforderten Typus nicht entsprach. Dementsprechend handelte es sich um eine Fehlbesetzung, für die der ‚Führer‘ seinerseits die Verantwortung übernahm. Diese, auch von Hitler selbst proklamierte ‚totale Verantwortung‘, die natürlich eine faktische Konsequenz der fehlenden Gewaltenteilung, aber auch der Ideologie war, führte auf den nachfolgenden Ebenen zu einer totalen Verantwortungslosigkeit. Der Mensch wurde zu einer Schraube in der Produktion des Rechts des Nationalsozialismus und musste dementsprechend bei einem Fehler gleich einer Schraube ausgetauscht werden, ohne dass ihm für diesen Fehler Verantwortung zugesprochen wurde. Arendt sieht die Aufgabe der Richterin in einem demokratischen Rechtsstaat darin, durch Subsumtion des Besonderen unter dem Allgemeinen das Gesetz zu bestätigen, und somit die Autorität und Stabilität des Rechts zu bewahren. Sie trage somit eine Verantwortung, die sich gerade dadurch manifestiere, dass Urteile von zeitweisen politischen Strömungen frei bleiben sollen

---

(Weinkauff, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, S. 93); ein Ansatz, der zumindest in der Hinsicht kritisch betrachtet werden sollte, dass Weinkauff selbst tief in das nationalsozialistische Justizsystem verstrickt war und sich stets darauf berief, dass der Rechtspositivismus die Justiz wehrlos gemacht habe. Seine Äußerungen sollten demnach im Kontext seiner eigenen Biographie gelesen werden (grds. dazu Maus, „Gesetzesbindung“ der Justiz und die Struktur der nationalsozialistischen Rechtsnormen in: Dreier/ Sellert (Hrsg.), Recht und Justiz im „Dritten Reich“, S. 80 f.).

836 Höhn, Führung als Rechtsprinzip, DR, 1934, S. 327 (328).

837 Vgl. Weinkauff, Die deutsche Justiz und der Nationalsozialismus, S. 120.

und somit ein Bollwerk gegen die Instabilität des Politischen darstellen; sich die Rechtsprechung demnach als Institution verstehe, die der Wahrheit und nicht der Meinung verpflichtet ist und somit den Boden und die Grenzen des Politischen bestimmt.<sup>838</sup> Die Trennung von Macht und Autorität, die darin zur Geltung kommt, dient nicht allein der Stabilität und demnach Kontinuität der Ordnung, sondern auch dazu, dass Bürgerinnen die Möglichkeit haben, sich gegen die Einschränkung ihrer – nicht nur politischen Freiheiten – zur Wehr zu setzen und somit Handlungsfähigkeit erhalten bleibt.<sup>839</sup> Der Prozess seinerseits garantiere in der Republik das Bestehen von Tatsachenwahrheiten, die immer davon abhängig seien, dass Menschen über sie Zeugnis ablegen.<sup>840</sup> Nur dann verkomme die Geschichte der Menschheit nicht zur Geschichte der Siegerinnen.<sup>841</sup> Diese elementaren Charakteristika der Gewaltenteilung werden schon dadurch unterminiert, dass die Rechtsprechung nicht mehr als Instanz außerhalb der Tagespolitik begriffen wird, sondern als Instrument bei deren Umsetzung. Die im politischen Raum vorherrschende Ideologie wird dadurch entgrenzt und findet keine Schranken mehr in jenen Wahrheiten, die zu postulieren im Rechtsstaat Aufgabe der Judikative sind.

Dogmatisch erfolgte der Auflockerungsprozess durch Generalklauseln, die schon lange Bestandteil zivilrechtlicher Normen darstellten, nun jedoch auch in das Strafrecht integriert werden sollten. Das „völkische Gemeinschaftsrecht“<sup>842</sup>, das die „materielle Gerechtigkeit“<sup>843</sup> verbürge, müsse über dem Gesetz stehen, das für die Nationalsozialisten – wie bereits dargestellt – nur einen Auszug des gesamten Rechts darstelle.<sup>844</sup> Als Ausdruck des konkreten Ordnungsdenkens führten die Generalklauseln auch nicht zur Rechtsunsicherheit,<sup>845</sup> da sie allein von „Artgleichen“<sup>846</sup> angewendet würden und dementsprechend aus dem Recht

838 Arendt, Wahrheit und Politik in: Zwischen Vergangenheit und Zukunft, S. 327 (365).

839 Vgl. Arendt, Ziviler Ungehorsam in: Zur Zeit, S. 119 (141).

840 Arendt, Wahrheit und Politik in: Zwischen Vergangenheit und Zukunft, S. 327 (338).

841 Ebd., S. 327 (368).

842 Dahm, Nationalsozialistisches und faschistisches Strafrecht, S. 14.

843 Ebd.

844 Ebd.

845 Schmitt, Über die drei Arten rechtswissenschaftlichen Denkens, S. 49.

846 Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, S. 45.

des Volkes resultierten.<sup>847</sup> Da Sein und Sollen nicht mehr getrennt, und Seinstatbestände zu Rechtsquellen geworden seien,<sup>848</sup> sei ausschlaggebend für die Beurteilung eines Sachverhaltes nicht mehr die darauf anzuwendende Norm, sondern die Beurteilung der Situation als „normal“<sup>849</sup> – also die richterliche Entscheidung darüber, ob hier ein Fall der konkreten Ordnung vorliegt, die Gestaltung des konkreten Ordnungsdenkens.<sup>850</sup> Dies galt allerdings, wie bereits ausgeführt, nur für diejenigen Gesetze, die vor der Machtübernahme der Nationalsozialisten bereits in Kraft gewesen waren.<sup>851</sup> Nur so – und durch die Aufhebung der strengen Bindung des Richters an das Gesetz – sei garantiert, dass alle Handlungen, die eine Auswirkung auf die Gemeinschaft haben, adäquat sanktioniert würden.<sup>852</sup> Denn darin liege der eigentliche Kern des neuen Strafrechts – die materielle Gerechtigkeit müsse garantiert werden.<sup>853</sup> Jedes „künstlich-rationalistische Gesetzessystem“<sup>854</sup> berge die Gefahr, die eigentliche Rechtsquelle an ihrer Wirkung zu hindern.<sup>855</sup> Es liege in der Natur des organischen Rechts, dass dieses sich nicht in Normen fixieren lassen könne.<sup>856</sup> Dementsprechend müssten auch Richter, trotz ihrer Befugnisse davon Abstand nehmen, die ihrerseits vom Gesetzgeber wissentlich weiter gefassten Tatbestände durch Rechtsprechung zu verengen.<sup>857</sup> Es obliege ihnen, das Denken in konkreten Ordnungen derart anzuwenden, dass die Entscheidung lediglich den Einzelfall betrifft und keine allgemeinen Wertmaßstäbe aufstellt,<sup>858</sup> denn „nichts würde dem Geiste des kommenden Strafrechts mehr widerstreben als eine Formali-

---

847 Ebd.

848 Neumann, Schmitts „Legalität und Legitimität“ in: Voigt (Hrsg.), Legalität ohne Legitimität, S. 35 (40).

849 Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, S. 43.

850 Neumann, Schmitts „Legalität und Legitimität“ in: Voigt (Hrsg.), Legalität ohne Legitimität, S. 35 (40).

851 Vgl. Neumann, Carl Schmitt als Jurist, S. 345.

852 Dahm, Nationalsozialistisches und faschistisches Strafrecht, S. 11 f.

853 Schaffstein, ZStW 1934, S. 603 (607).

854 Ebd.

855 Ebd.

856 Ebd.

857 Schaffstein, ZStW 1936, S. 18 (25).

858 Ebd.

sierung der vom Gesetzgeber als elastisch gedachten Begriffe durch Präjudizien der Revisionsgerichte.<sup>859</sup> Das Recht müsse erlauben, die „Situationsmäßigkeit jeder menschlichen Normierung und jeder tatbestandsmäßigen Umschreibung“<sup>860</sup> zu berücksichtigen. Bestraft werden solle, was nach dem Grundgedanken des Strafgesetzes für strafbar erklärt wurde, oder nach der gesunden Volksanschauung Bestrafung verdiene.<sup>861</sup> Dies begründete auch die Aufhebung sowohl des Rückwirkungs- als auch des Analogieverbotes. Zudem solle das Analogieverbot nicht nur aufgehoben werden, es müsse umgekehrt dem Richter auch gestattet sein, bei Vorliegen aller Strafbarkeitsvoraussetzungen von der Verurteilung abzusehen, wenn diese nicht mit der ‚gesunden Volksanschauung‘ übereinstimmen würde.<sup>862</sup> Die Vernichtung jener rechtstaatlichen Garantien wurde mit der materiellen, im Gegensatz zur nur formalen Gerechtigkeit begründet. Da der Richter durch das Gesetz dazu ermächtigt werde, bei fehlender Normierung auf Grundlage des Tatbestands zu urteilen, dessen Grundgedanke auf die konkrete Handlung am besten zutrifft,<sup>863</sup> sei die Gesetzesbindung des Richters auch keineswegs aufgehoben, so die perfide Begründung der Nationalsozialisten.<sup>864</sup> Auch sei die Rechtssicherheit nicht gefährdet, da sich das Volk sicher sein könne, dass eben sein Rechtsdenken durchgesetzt werde und damit stets Gerechtigkeit gesprochen werde.<sup>865</sup>

Die erste Aufhebung rechtsstaatlicher Prinzipien im strafrechtlichen Bereich nach Machtübernahme durch die Nationalsozialisten betraf das Rückwirkungsverbot. Exemplarisch ist hier sogenannte „Lex van der Lubbe“<sup>866</sup>, die nachträglich die Todesstrafe für ein Verbrechen verhängte, das zum Zeitpunkt der Begehung der Tat lediglich mit Freiheitsstrafe bedroht war.<sup>867</sup> Retroaktivität sei der größte denkbare Angriff auf das

---

859 Mezger, ZStW 1936, S. 1 (4).

860 Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, S. 45.

861 Werle, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, S. 159.

862 Mezger, ZStW 1936, S. 1 (4).

863 Niethammer, ZStW 1936, S. 745.

864 Freisler, DstR 1935, S. 1 (9).

865 Henkel, Strafrichter und Gesetz im neuen Staat, S. 47 f.

866 Werle, Justiz-Strafrecht und polizeiliche Verbrechensbekämpfung im Dritten Reich, S. 153.

867 Vgl. Fraenkel, Der Doppelstaat, S. 138.

Recht, da die Rückwirkung den Gesellschaftsvertrag zerstört,<sup>868</sup> und das in mehr als einer Hinsicht. Zunächst einmal, und darauf basiert auch Arendts Straftheorie, seien als Verbrechen qualifiziert diejenigen Handlungen, bei der sich die politische Gemeinschaft darauf geeinigt hat,<sup>869</sup> dass sie als solche geahndet werden sollen.<sup>870</sup> Gleichzeitig verliere das Gesetz durch die Rückwirkung auch seinen Charakter als allgemein, da dieser darüber definiert sei, dass es auf eine unbestimmte Anzahl an Fällen ausgerichtet ist und nicht an konkreten Personen orientiert wird.<sup>871</sup> Im Falle des Reichstagsbrandes ging es aber um einen konkreten Fall, in dem die ursprünglich vom Gesetz vorgesehene Strafe als zu milde empfunden wurde. Es sei der Stereotyp des Einzelfallrechts, denn es gehe nicht um eine unbestimmte Zahl zukünftiger Einzelfälle, sondern um eine genaue Zahl von Fällen, die sich bereits in der Vergangenheit abgespielt haben und somit vollkommen überschaubar sind.<sup>872</sup> Die Aufkündigung des Gesellschaftsvertrages von staatlicher Seite durch die retroaktive Sanktionierung von Taten negiere zunächst den Grundsatz des Rechts, dass dieses allen Menschen ohne Ansehen ihrer Person die gleichen Rechte und Pflichten zusprechen muss und führe die ‚konkrete Person‘ in die Judikative ein.<sup>873</sup> Im Gegensatz zur juristischen Person oder Bürgerin bei Arendt definiert diese sich eben nicht dadurch, dass sie als Andere, Gleiche anerkannt wird und ihre Taten demnach anhand eines allgemeinen Maßstabes beurteilt werden, sondern negiert diese Maske der Legalität, so dass wird Handlungsspielraum bereits in der Anfangszeit der nationalsozialistische Herrschaft verkürzt wird, da Mitgliedern der politischen Opposition vorgeführt wird, dass sie ihre Handlungen nicht anhand bis dato geltender Prinzipien ausrichten können, jede Form

---

868 Neumann, Behemoth, S. 445.

869 Arendt, Denktagebuch, S. 242.

870 Arendt setzt allerdings selbst Grenzen angesichts dieses kommunaristischen Ansatzes; in *Eichmann in Jerusalem* sieht sie die Grenzen dort erreicht, wo staatliche Handlungen gegen die menschlichen Bedingungen der Pluralität und Natalität verübt werden, mehr dazu im letzten Kapitel.

871 Fisahn, Recht, Berechtigt, Berechenbar – das allgemeine Gesetz in: Salzborn (Hrsg.), Kritische Theorie des Staates, S. 35 (37).

872 Neumann, Behemoth, S. 445.

873 Ebd., S. 447.

des Widerstandes also stets die Gefahr einer drakonischen und arbiträren Strafe birgt.

Weiter zersetzt wird der Rechtsstaat aber vor allem durch die Aufhebung des Analogieverbotes und die Einführung der Generalklauseln, also durch den Ersatz der formellen durch die sogenannte materielle Gerechtigkeit, die sich in der „gesunden Volksanschauung“ niederschlägt. Das Prinzip, anhand dessen letzte ermittelt werden soll, lässt sich auf das Schmitt'sche „Lebensrecht des deutschen Volkes“<sup>874</sup> reduzieren. Während die formelle Gerechtigkeit darauf ausgelegt sei, durch ein rechtsstaatliches Verfahren die Richterin lediglich zum Artikulationsorgan des Gesetzes zu machen,<sup>875</sup> den Fokus also darauf legt, dass jede Person die Konsequenzen ihres Handelns absehen kann, diene die materielle Gerechtigkeitsauffassung der Nutzung der Gerichte zur Formung der von den Nationalsozialisten angestrebten politischen Gemeinschaft.<sup>876</sup> Dem Richter obliege es nun, nicht über die Erfüllung eines Tatbestandes, sondern über die Beurteilung einer Situation als der gesunden Volksanschauung entsprechend zu urteilen, so dass Normativität und Faktizität soweit verschmelzen,<sup>877</sup> dass für die Angeklagte nicht mehr bestimmbar ist, ob die Norm auf sie noch Anwendung findet oder nicht. Generalklauseln sind diesem Prozess besonders zuträglich: Als Konzession an eine bereits überholte Rechtsanschauung verschleierten sie durch die Verwendung allgemeiner Begriffe, dass das Recht zum Einzelfall- und somit Situationsrecht<sup>878</sup> avanciert ist,<sup>879</sup> stellten sie doch das Einfallstor für Normsetzung durch die Judikative dar, und seien daher ein Mittel, weltanschauliche Ideen in das Recht zu integrieren.<sup>880</sup> Somit existieren Gesetze, die wie bereits dargelegt, für Arendt ob ihrer stabilisierenden Wirkung Grundbedingung für ein Miteinander sind, zwar noch, werden jedoch in ihrer Funktion ausgehöhlt. Sie trennen demnach nicht mehr

---

874 Schmitt, DJZ 1934, Sp. 945 (947).

875 Fisahn, Recht, Berechtigt, Berechenbar – das allgemeine Gesetz in: Salzborn (Hrsg.), Kritische Theorie des Staates, S. 35 (37).

876 Neumann, Carl Schmitt als Jurist, S. 345 f.

877 Agamben, Homo Sacer, S. 181.

878 Ebd.

879 Neumann, Behemoth, S. 442; zur Bemühung um die Einhegung der Generalklauseln zum Beispiel Hedemann, Die Flucht in die Generalklauseln, S. 32 ff..

880 Rüthers/ Fischer/ Birk, Rechtstheorie, Rn. 836 f.

den Raum ab, in dem Menschen sich frei und gleich begegnen,<sup>881</sup> sondern etablieren das ihnen durch Generalklauseln und Aufhebung des Analogieverbotes immanente Bewegungsmoment in der Rechtsprechung. Der Grundsatz, dass in freien Gesellschaften all jenes erlaubt sei, was nicht explizit verboten ist,<sup>882</sup> der die relative Gerechtigkeit zwischen den Menschen ermögliche<sup>883</sup> wird seinerseits aufgehoben. Das Recht verliere somit seinen Eigenwert gegenüber dem Politischen.<sup>884</sup>

### 3.2.3 Rechtsförmige Rechtlossetzung als Terror

Während das reformierte Verständnis von der Person des Richters sowie die Aufhebung rechtsstaatlicher Prinzipien ein Einfallstor für die Ideologie in die Judikative bot, dienten die über die Delinquenten verhängten Strafen einer Aktualisierung der ‚Volksgemeinschaft‘. Zwar blieb die ‚normale‘ Verbrecherin in die Volksgemeinschaft, somit in die konkreten Ordnungen und mithin in die Ideologie eingebunden, die Begründung der Strafe erfolgte unter Berufung auf die bereits vorgestellte absolute Straftheorie Hegels und unter der Prämisse der Anerkennung der Persönlichkeit der Betroffenen, dies galt allerdings bei weitem nicht für jede, die im sogenannten Dritten Reich verurteilt wurde.<sup>885</sup> „Die Ächtung scheidet den Verräter und den Volksfeind aus der Gemeinschaft, die Sicherungsmaßnahme den für die Gemeinschaft gefährlichen und untauglichen Kriminellen aus. Die Ehrenstrafe kennzeichnet den Wert, den der Rechtsbrecher für die Gemeinschaft darstellt und die Wertminde rung, die das Verbrechen darstellt.“<sup>886</sup>

---

881 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 950 f.

882 Arendt, On the Nature Of Totalitarianism: An Essay in Understanding *in:* Essays in Understanding, S. 328 (334).

883 Arendt, Denktagebuch, S. 179.

884 Fraenkel, Der Doppelstaat, S. 140.

885 In der Vorkriegszeit waren unter den Verurteilten nur etwas 15% Frauen, so dass hier die männliche Form verwendet wird, um eine Verzerrung der Vorstellung zu vermeiden (Roth, „Gestrauchelte Frauen“ und „unverbesserliche Weibspersonen“ *in:* Frietsch/ Herkommer (Hrsg.), Nationalsozialismus und Geschlecht, S. 109 (120); Wachsmann, Gefangen unter Hitler, S. 130 f.).

886 Dahm, Nationalsozialistisches und faschistisches Strafrecht, S. 17.

Der sogenannte gefährliche Gewohnheitsverbrecher,<sup>887</sup> den Freisler auch als „willenloses Etwas“<sup>888</sup>, das es gelte aus dem Weg zu räumen, bezeichnet hat,<sup>889</sup> wird vom biologisch begründeten Sicherheitsrecht als „Schädling“<sup>890</sup> an dem „gesunden Volkskörper“ betrachtet,<sup>891</sup> dem jedoch seine eigenen Handlungen nicht zurechenbar seien;<sup>892</sup> Ziel sei daher auch nicht die Sanktionierung der Auswirkungen der Tat, sondern die Unschädlichmachung des Täters.<sup>893</sup> Als „entartete Volksgenosse“<sup>894</sup>, die aufgrund ihrer Andersartigkeit keinen Wert für die Gemeinschaft hätten, seien sie ohne Schuldfeststellung, nur im Sinne der Spezialprävention „auszustoßen“<sup>895</sup>. Eine Strafe, die entsprechend der Theorie Larenz ein verantwortliches Subjekt braucht, um den ihr immanenten Sinn in der Wirklichkeit walten zu lassen, sei entsprechend in diesem Fall nicht möglich.<sup>896</sup> Damit sei die Reaktion auf die Tat allein zweckmäßig zu ermitteln, das „Schutzbedürfnis der Allgemeinheit“<sup>897</sup> müsse Maßstab zur Bestimmung des Sicherungsmittel bilden, nicht wie sonst der „verbrecherische Wille“<sup>898</sup> des Delinquenten.<sup>899</sup> Jene, ohne „ethischen Nutzen“<sup>900</sup> für die Gemeinschaft dürften nicht auf Kosten der „rassisches wertvollen Teile des Volkes“<sup>901</sup> versorgt werden.<sup>902</sup>

887 Unter diesen Begriff konnten auch Frauen eingeordnet werden, allerdings ist der Prozentsatz der entsprechend Verurteilten verschwindend gering, so dass auch hier das generische Maskulinum beibehalten wird (s. *Löffelender*, Strafjustiz an der Heimatfront, S. 124).

888 *Freisler*, Willensstrafrecht; Versuch und Vollendung in: Pauer-Studer/ Fink (Hrsg.), Rechtfertigungen des Unrechts, S. 457 (459).

889 Ebd.

890 *Wolf*, Richtiges Recht im nationalsozialistischen Staate, S. 23.

891 *Roxin*, Strafrecht AT I, S. 134.

892 *Mezger*, Deutsches Strafrecht, S. 77 ff.

893 *Freisler*, Willensstrafrecht; Versuch und Vollendung in: Rechtfertigungen des Unrechts, S. 457 (463).

894 *Siegert*, ZStW 1935, S. 418 (425).

895 Ebd.

896 *Larenz*, Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie, S. 42 f.

897 Ebd., S. 43.

898 Ebd..

899 Ebd.

900 *Siegert*, ZStW 1935, S. 418 (425).

901 Ebd.

Dem sogenannten gefährlichen Gewohnheitsverbrecher wurde demnach eine Rechtsposition, selbst im nationalsozialistischen Sinne, schon a priori gar nicht zugestanden. Entsprechend hafteten auch seiner Bestrafung nicht die Prädikate ‚gerecht‘, ‚ungerecht‘, oder Kategorien von ‚Schuld‘ oder ‚Unschuld‘ an. Sie sei allein durch die Geltung des politischen Prinzips der Notwendigkeit der existenziellen Erhaltung und des Schutzes des Volkes zu legitimieren.<sup>903</sup>

Der Verrat hingegen zeichne sich durch die Verletzung des innersten Kerns der Volksgemeinschaft aus.<sup>904</sup> Durch sein „gemeinschädliches Verhalten“<sup>905</sup> habe sich der ‚Verräter‘ als ihrer „unwürdig“<sup>906</sup> erwiesen und die Verbindung dauerhaft zerstört.<sup>907</sup> Er sei nun zum Gegner, zum „Volksfeind“<sup>908</sup> geworden und das Strafrecht als Kampfrecht habe dafür zu sorgen, dass er „ausgemerzt“<sup>909</sup> wird. Diese „Typensonderung“<sup>910</sup> solle für eine dauerhafte Ausstoßung, ‚Ausmerzung‘ des Ungesunden,<sup>911</sup> „fremder Typen und artfremden Wesens“<sup>912</sup> sorgen, um die Volksgemeinschaft vor „Entarteten und dauernden Schädlingen“<sup>913</sup> zu sichern. Auch hier konnte also die von Larenz proklamierte Strafe ihren Sinn nicht mehr entfalten, da diese darauf basiere, dass der Täter der sogenannten Volksgemeinschaft noch zugehörig ist, innerhalb ihrer also als Rechtsgenosse Rechtssubjekt bleibe.<sup>914</sup> Durch die Verwirklichung des Einzelwillens jedoch, habe der Täter die Anerkennung der Gemein-

---

902 Ebd.

903 Franzen, Gesetz und Richter in: Pauer-Studer/ Fink (Hrsg.), Rechtfertigungen des Unrechts, S. 369 (372 f.).

904 Schaffstein, Das Verbrechen als Pflichtverletzung in: Dahm/ Huber/ Larenz/ Michaelis/ Schaffstein/ Siebert (Hrsg.), Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, S. 108 (118).

905 Sauer, ARSP 1934/35, S. 230 (246).

906 Ebd.

907 Dahm, ZgS 1935, S. 283 (286).

908 Dahm, DJZ 1934, Sp. 821 (828).

909 Dahm, ZgS 1935, S. 283 (286).

910 Dahm, DJZ 1934, Sp. 821 (828).

911 Rosenberg, Der Mythos des 20. Jahrhunderts, S. 580 f.

912 Ebd., S. 580.

913 Wolf, ZStW 1935, S. 544 (545).

914 Larenz, Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie, S. 42.

schaft, die nur darauf beruhe, dass der Mensch als Exponent den allgemeinen Willen in seinem besonderen verwirklicht, verloren und mithin auch seine Qualität als Rechtsperson vernichtet.<sup>915</sup> Er stehe nun als Feind außerhalb der Ordnungen und die Aufgabe der Reaktion auf die Tat sei es, diese von ihm vorgenommene Trennung von der Gemeinschaft durch einen rechtlichen Akt auch formal zu perpetuieren.<sup>916</sup>

Diese Rechtssetzung sollte auf verschiedene Arten und in verschiedenen Intensitätsgraden vorgenommen werden. Als sogenannte „Ehrenstrafen“ sollten die Maßnahmen jedoch auf Reichsbürger beschränkt bleiben, da nur ihnen eine Ehre überhaupt zukomme, derer sie verlustig gehen könnten.<sup>917</sup> Die wohl am wenigsten einschneidende Strafe war die Entziehung der Bürgerrechte: also Verlust der Reichsangehörigkeit, Heeres-, Marine- und Ämterfähigkeit auf Lebenszeit.<sup>918</sup> Zwar könne sich der Verurteilte nicht mehr in die Volksgemeinschaft einbringen, sei aber dennoch in der Lage, im bürgerlichen Rechtsverkehr zu agieren, so dass seine soziale und individuelle Stellung nicht zerstört werden.<sup>919</sup> Dieser Vorschlag blieb jedoch nicht unwidersprochen, da er negiere, dass der nationalsozialistische Staat den Menschen in seiner „Totalität erfasst“<sup>920</sup> und eine Einteilung in politische und individuelle Sphären demnach der Weltanschauung nicht entspreche.<sup>921</sup> Zu bevorzugen sei daher die Ächtung als schärfste denkbare Strafe.<sup>922</sup> Sie ziele nicht allein auf die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten, sondern auf den Entzug der Staatsangehörigkeit überhaupt und dem daraus resultierenden vollkommenen Ausstoß aus der Gemeinschaft.<sup>923</sup> Somit werde der Mensch auch als Privatperson getroffen,<sup>924</sup> denn mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit gehe auch die Pflicht einher, die

---

915 *Binder* System der Rechtsphilosophie, S. 20.

916 *Dahm*, DJZ 1934, Sp. 821 (828).

917 v. *Gleispach*, Willensstrafrecht *in: Pauder/ Fink (Hrsg.)*, Rechtfertigungen des Unrechts, S. 479 (493).

918 *Wolf*, ZStW 1935, S. 544 (562).

919 *Ebd.*

920 *Schaffstein*, DR 1935, S. 269 (270).

921 *Ebd.*

922 *Friedrich*, Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit als Strafmaßnahme, S. 42; *Dahm*, ZgS 1935, S. 283 (286).

923 *Dahm*, DJZ 1934, Sp. 821 (832).

924 *Goetze*, ZStW 1936, S. 533 (567).

Verbindungen zur Familie abzubrechen.<sup>925</sup> Der nun Staatenlose solle nicht mehr in der Lage sein, zu heiraten oder zu vererben.<sup>926</sup> Mit Aberkennung der Staatsangehörigkeit müsse die Beschlagnahme des ganzen Vermögens einhergehen.<sup>927</sup> Diese Einbeziehung solle ohne Rücksicht auf potentielle Belange von Angehörigen verhängt werden.<sup>928</sup> Eine Vermögensstrafe, also die Einziehung des gesamten Vermögens, lösche den Täter auch wirtschaftlich aus der ‚Volksgemeinschaft‘.<sup>929</sup> Doch die Einbeziehung des ganzen Vermögens trat in der Rechtswirklichkeit des Nationalsozialismus nicht notwendigerweise direkt als Strafe auf – vielmehr ging mit der Integration des bürgerlichen Todes als Strafform das Vermögen automatisch auf den Staat über – es wurde als eine Art ‚Erbe‘ betrachtet.<sup>930</sup> Ziel der Ehrenstrafen sei es, denjenigen, der gemeinschaftszerstörend gewirkt hatte, ‚auszulöschen‘, als habe er nie gelebt.<sup>931</sup> Der Strafe komme also ein Reinigungscharakter<sup>932</sup> zu, sie diene sogenannten rassenhygienischen Zwecken:<sup>933</sup> Da Erbanalgen einen nicht unerheblichen Teil auch der Gesinnung des Individuums bestimmten, solle verhindert werden, dass dieses sich innerhalb der Gemeinschaft fortpflanzen konnte und somit seine „krankhaften“ Anlagen vererben.<sup>934</sup>

Diese Form des Strafens durch den Entzug von Rechtspositionen reduziert das Individuum auf den Status der physischen Existenz<sup>935</sup> und ist im Falle des sogenannten gefährlichen Gewohnheitsverbrecher durch die Entscheidung über Leben und Tod Ausdruck der biopolitischen Souve-

---

925 Friedrich, Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit als Strafmaßnahme, S. 43.

926 Schaffstein, DR 1935, S. 269 (271).

927 Friedrich, Die Aberkennung der Staatsangehörigkeit als Strafmaßnahme, S. 31.

928 Schnieders, Die Geschichte der Vermögensstrafe in Deutschland, S. 492.

929 Dahm in: Schnieders, Die Geschichte der Vermögensstrafe in Deutschland, S. 499.

930 Schnieders, Die Geschichte der Vermögensstrafe in Deutschland, S. 511.

931 Goetze, ZStW 1936, S. 534 (567).

932 Ebd., S. 534 (567 f.).

933 Nicolai, Die rassengesetzliche Rechtslehre, S. 47.

934 Ebd.

935 Vgl. Lemke, Gouvernementalität und Biopolitik, S. 90.

ränität des ‚Führers‘.<sup>936</sup> An ihm demonstriert sich die rassistische Aufladung auch von Kriminalität.<sup>937</sup> Der ‚Verräter‘ hingegen repräsentiert die Aktualisierung des politischen Prinzips der Unterscheidung zwischen Freund und Feind, seine Exklusion sorge innerhalb dieser Logik für eine Steigerung der „inneren Gemeinschaftshaltung“<sup>938</sup> der verbleibenden Volksgemeinschaft.<sup>939</sup> Er stellt sich nicht als a priori rechtlos dar, sondern wird rechtsförmig außerhalb des Rechtes gestellt,<sup>940</sup> ist demnach kein Exponent eines Naturzustandes, sondern personifizierte Demarkationslinie der politischen Gemeinschaft, indem er ihre Begründung und ihr Bewegungsmoment verkörpert.

### 3.2.4 Die Gestapo

Während das Verfassungsrecht<sup>941</sup> die Ordnung des Zusammenlebens umhülle, komme dem Verwaltungsrecht die Aufgabe zu, die „großen politischen und rechtlichen Leitgedanken“<sup>942</sup> innerhalb der Ordnungen und Untergliederungen zu verwirklichen.<sup>943</sup> In der Verwaltung schlage sich

---

936 Ebd.

937 Vgl. Foucault, In Verteidigung der Gesellschaft in: Folkers/ Lemke (Hrsg.), Biopolitik, S. 88 (108).

938 Siegert, DR 1934, S. 528 f.

939 Wolf, ZStW 1935, S. 544 (546).

940 Vgl. Lemke, Gouvernementalität und Biopolitik, S. 90 f.

941 Selbstredend kann es sich hier nicht mehr um eine normierte Verfassung handeln, im Anschluss an Carl Schmitt wird jedoch festgehalten, dass das Ermächtigungsgesetz wohl das vorläufige Verfassungsgesetz Deutschland sei (Schmitt, Staat, Bewegung, Volk, S. 7) und dieses bildete die Grundlage für eine Reihe weiterer Gesetze zur Einschränkung der staatsbürgerlichen und bürgerlichen Freiheiten, sowie Abschaffung staatlicher Strukturprinzipien (Geigenmüller, Die politische Schutzhafte im nationalsozialistischen Deutschland, S. 16).

942 Huber, Neue Grundbegriffe des hoheitlichen Rechts in: Larenz (Hrsg.), Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, S. 143 (166).

943 Ebd.; dem Begriff der Verwaltung wohnte jedoch zur Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft eine kuriose Dichotomie inne, da sie, ausgeführt durch Beamte, eng an staatliches Denken geknüpft ist, während die Ideologie der Volksgemeinschaft den Staat lediglich als statisch begriff, nicht je-

das Führerprinzip derart nieder, dass der ‚Führer‘ nicht als Organ der Staatsverwaltung definiert wird, sondern als über ihr stehend, so dass er sich des Apparats zu Zwecken seiner Führung bedienen könne.<sup>944</sup> Seine Planung werde durch den Verwaltungsapparat durchgesetzt<sup>945</sup> – so sei auch der Verwaltungsakt als Durchführung der von der Führung gestellten Aufgabe zu begreifen.<sup>946</sup>

Der Verwaltung obliege allerdings nicht nur die Formung und Gestaltung der konkreten Ordnungen,<sup>947</sup> sondern auch die Herstellung und der Schutz der Volksgemeinschaft durch Einfügung in sie.<sup>948</sup> Um dieses Ziel verwirklichen zu können, müssten zunächst alle potentiellen Konflikte und Feinde ausfindig gemacht werden.<sup>949</sup> „Die lebendige Substanz der Volksgemeinschaft war unter der Einwirkung der internationalen städtischen Zivilisation und Denkweise, durch übertriebene Fürsorge für das Schwächliche, Kranke und Entartete und durch ungehindertes Einströmen artfremden Blutes einer fortschreitenden Zersetzung ausgesetzt.“<sup>950</sup> Um diesen ‚Zersetzungsprozess‘ zu unterminieren müssten sämtliche „Schädigungen der Gemeinschaft“<sup>951</sup> bekämpft werden.<sup>952</sup> Seit der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten agierten „zersetzen-de Elemente“<sup>953</sup> nicht mehr öffentlich, ihre „menschlichen Träger“<sup>954</sup> hingegen seien noch immer am Leben und hätten sich nun auf andere

---

doch als Organ zur Realisierung der neuen Weltanschauung und daher in diesen Fällen auf die NSDAP setzte (*Adler*, Der verwaltete Mensch, S. 995).

944 Höhn, DR 1936, S. 304 (306 f.).

945 Ebd., S. 304 (307).

946 Ebd., S. 304 (307).

947 Huber, Neue Grundbegriffe des hoheitlichen Rechts in: Larenz (Hrsg.), Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, S. 143 (172).

948 Hameln, Die Polizei im neuen Reich, DR 1935, S. 412 (414).

949 Best, DR 1936, S. 125 (126).

950 Höhn in: Grundfragen der deutschen Polizei, Frank/ Himmler/ Best/ Höhn (Hrsg.), S. 21.

951 Geigenmüller, Die politische Schutzaft im nationalsozialistischen Deutschland, S. 19.

952 Ebd.

953 Best, DR 1936, S. 125 (126).

954 Ebd.

Formen des Handelns verlegt. Volksfeinde müssten also aufgespürt, überwacht und „unschädlich“<sup>955</sup> gemacht werden.<sup>956</sup> Unter der Zugrundelegung des Maßstabs der Volksgemeinschaft sei jedoch nicht nur Feind, wer dezidiert gegen die gemeinschaftliche Ordnung handelt, sondern auch diejenigen, die durch „Nörgeln“<sup>957</sup> und „Meckern“<sup>958</sup> oder durch Beeinträchtigung der eigenen Gesundheit oder Arbeitskraft die Gemeinschaft mittelbar angreifen.<sup>959</sup> Daher könne – ohne Einfluss des Vorsatzes des betroffenen Individuums – jeder Einzelwille, der dem Gesamtwillen zuwiderlaufe, als Krankheitserscheinung gewertet werden, die die „gefundene Einheit des unteilbaren Volksmechanismus“<sup>960</sup> bedrohen könnte.<sup>961</sup> Dieser Wille gehöre „ausgemerzt“<sup>962</sup>. Dezidiert als Volksfeinde erkannt seien bereits Juden, Kommunisten, Freimaurer.<sup>963</sup>

Jedes Volk trage zur eigenen Erhaltung zwei Urfunktionen in sich, die Abwehr des äußeren und des inneren Feindes.<sup>964</sup> Die letztgültige Entscheidung über diese Urfunktion liege jedoch allein beim ‚Führer‘ als Verkörperung des Volksgeistes.<sup>965</sup> Er treffe die politische Entscheidung über Freund und Feind, die als „eine besondere Bezogenheit“<sup>966</sup>, die „jedem Konflikt sein Gepräge geben, ihn spezifisch färben [kann, B.B.], selbst wenn er seinem Wesen nach bald diesem, bald jenem Sachgebiet angehört, also heteronom ist“<sup>967</sup>, sich nicht auf enumerierte Phänomene des menschlichen Lebens beschränken lässt. Gemein ist all den potentiellen Gebieten jedoch, dass die dort sich eröffnenden Differenzen zu einem Kampf wachsen können. Der politische Akt des Benennens eines

---

955 Ebd.

956 Ebd.

957 *Hameln*, DR 1935, S. 412 (414).

958 Ebd.

959 Ebd., S. 412 (415).

960 *Best*, DR 1936, S. 125 (126).

961 Ebd.

962 Ebd.

963 *Heydrich*, DR 1936, S. 121 (122).

964 Höhn in: Grundfragen der deutschen Polizei, Frank/ Himmler/ Best/ Höhn (Hrsg.), S. 21.

965 *Hameln*, Die Aufgaben der Polizei im Nationalsozialistischen Staat, DJZ 1936, Sp. 1465 (1470).

966 *Ipsen*, Politik und Justiz, S. 240.

967 *Ipsen*, Politik und Justiz, S. 240.

Feindes und der darauffolgenden Vernichtung sei demnach eine Verwirklichung des Lebensrechts, die – wie bereits dargestellt – Prämissen des nationalsozialistischen Rechtsverständnisses war.<sup>968</sup> Die aus der Entscheidung erwachsende Pflicht zur Abwehr des inneren Feindes liege in der Zuständigkeit der Polizei.<sup>969</sup>

Da die Polizei sich als „Instrument der politischen Führung“<sup>970</sup> verstehe, bilden Hitlers Ideen Ausgangspunkt der polizeilichen Maßnahmen.<sup>971</sup> Als „klarste und prägnanteste Form des Selbsterhaltungswillens des Volkes“<sup>972</sup> sei die Gestapo diejenige Institution, die „den politischen Gesundheitszustand des deutschen Volkskörpers sorgfältig überwacht, jedes Krankheitssymptom rechtzeitig erkennt und die Zerstörungskeime – mögen sie durch Selbstzersetzung entstanden oder durch vorsätzliche Vergiftung von außen hineingetragen worden sein – feststellt und mit jedem geeigneten Mittel beseitigt.“<sup>973</sup> Ihr Ziel sei dementsprechend nicht mehr die Abwehr von Gefahren im Einzelfall, sondern die „Ausmerzung einer asozialen Erscheinung als solcher“<sup>974</sup>, wie zum Beispiel das Belegschaftsverbrechertum, durch die ‚Volksgemeinschaft‘.<sup>975</sup>

Dabei müsse derjenige, der bekämpft wird keineswegs notwendigerweise im Unrecht sein; Kategorien wie Recht und Unrecht seien im

---

968 Ebd., S. 239.

969 Höhn in: Grundfragen der deutschen Polizei, Frank/ Himmler/ Best/ Höhn (Hrsg.), S. 21.

970 Hameln, DJZ 1936, Sp. 1465 (1470).

971 Ebd.

972 Frank in: Grundfragen der deutschen Polizei, Frank/ Himmler/ Best/ Höhn (Hrsg.), S. 8.

973 Spätestens 1936, mit der Zusammenführung der staatlichen Polizei und der SS in einer Zentralbehörde, ging der Einfluss der staatlichen Polizei zugunsten der Gestapo zurück. Allerdings ist gerade in der Formierungsphase des Nationalsozialismus zu bemerken, dass die Gestapo noch Teil der Verwaltung an sich darstellte und ihre exponierte Rolle sich erst mit Radikalisierung der Bewegung kristallisierte (Majer, Justiz und Polizei im „Dritten Reich“ in: Dreier/ Sellert (Hrsg.), Recht und Justiz im „Dritten Reich“, S. 136 (140)).

974 Höhn in: Grundfragen der deutschen Polizei, Frank/ Himmler/ Best/ Höhn (Hrsg.), S. 31.

975 Ebd.

Politischen nicht anwendbar.<sup>976</sup> Seiner Position als Feind eigne er allein, weil er sich als Feind der Existenz der Gemeinschaft konstituiere.<sup>977</sup> Die Bedrohung der Gemeinschaft sei deswegen auch nur aus dem Sichtwinkel der Bewegung zu beurteilen.<sup>978</sup> Das Politische legitimiere sich also allein aus der Geltung des politischen Prinzips, das essentiell sei und keinen Begrenzungen und Beschränkungen unterliege.<sup>979</sup> Entsprechend leite sich auf die Befugnis zur polizeilichen Bekämpfung des Feindes direkt aus der derzeitigen Staatsauffassung her und bedürfe daher weder einer normativierten Legitimation noch beschränkender Normen.<sup>980</sup> Schließlich seien die anerkannten Prinzipien der nationalsozialistischen Rechtsauffassung bereits, auch ohne formelle Normierung, als materieller Teil des Rechts anzusehen.<sup>981</sup> Gegen gesetztes Recht spreche zudem, dass es immer der Auslegung zugänglich sei, und somit einem Sachverhalt zwei Seiten zugesteh; im Volk jedoch müsse es Dinge geben, die man „nur so und nicht anders ansehen kann“<sup>982</sup>. Es sei allein der Zweck – die Bekämpfung der Feinde – der ausschlaggebend für die Legitimität von Polizeiarbeit ist, Verhältnismäßigkeitsmaßstäbe werden als unerheblich abgetan.<sup>983</sup> Auch die Trennung zwischen Privat und Öffentlich könne keine Beschränkung polizeilicher Befugnisse mehr bilden, da der Einzelne innerhalb der Volksgemeinschaft nicht atomisiert, sondern stets in seinen Gliederungen eingeordnet sei, und somit auch die Gestaltung seiner Lebensverhältnisse nicht Selbstzweck, sondern stets an der Funktion in der Volksgemeinschaft auszurichten sei.<sup>984</sup> Einzig der Führerwillen, der nur gerechte Gesetze schaffen könne, könne die Kompetenz der

---

976 Franzen, Gesetz und Richter in: Pauer-Studer/ Fink (Hrsg.), Rechtfertigungen des Unrechts, S. 369 (371 f.).

977 Ebd.

978 Geigenmüller, Die politische Schutzaft im nationalsozialistischen Deutschland, S. 24.

979 Franzen, Gesetz und Richter in: Pauer-Studer/ Fink (Hrsg.), Rechtfertigungen des Unrechts, S. 369 (371 f.).

980 Best, DR 1936, S. 125 (126).

981 Spohr, DJ, S. 58 (59).

982 Himmler in: Grundfragen der deutschen Polizei, Frank/ Himmler/ Best/ Höhn (Hrsg.), S. 13.

983 Höhn in: Grundfragen der deutschen Polizei, Frank/ Himmler/ Best/ Höhn (Hrsg.), S. 32.

984 Hameln, DR 1935, S. 412 (414).

Polizei, wo der Willen sich eindeutig geäußert hat, begrenzen.<sup>985</sup> Dennoch sei polizeiliches Handeln nicht willkürlich: Die Aufgabe der politischen Polizei werde nicht von der klassischen Bürokratie, sondern von Mitgliedern der Bewegung übernommen.<sup>986</sup> Sie verkörperten als solche „soldatische Beamten“<sup>987</sup>, die zwar kämpferisch wie ein Soldat sind, gleichzeitig jedoch Verständnis für politische Notwendigkeiten aufbrächten.<sup>988</sup> So könnten sie zwar ohne gesetzliche Grundlage handeln, trügen jedoch das Recht in sich.<sup>989</sup> Als Schnittstelle zwischen dem Staat, der seinerseits nur als Mittel zum Zweck definiert wird, und der Bewegung seien sie in der Lage, jede Maßnahme zu ergreifen,<sup>990</sup> die dem „Selbsterhaltungswillen des Volkes“<sup>991</sup> Rechnung trägt. Es sei also nicht die normative Einschränkung, sondern die Auswahl der Polizisten, die Willkür vermeide.<sup>992</sup>

Die präventiven Maßnahmen der politischen Polizei müssten darauf zielen, den Feind nicht nur aufgrund einer von ihm ausgehenden unmittelbaren Gefahr zu fassen, sondern ihn nach einem großen Gesamtplan systematisch auch dort vernichten zu können, wo er augenblicklich nicht mit einer einzelnen Tat gefährlich wird.<sup>993</sup> Im Gegensatz zur strafrechtlichen Sanktionierung, die der Entäußerung eines Willens bedürfe, könne die Exekutive bereits vor Vornahme konkreter Vorbereitungshandlungen intervenieren.<sup>994</sup> Ein reguläres Zwangsmittel der politischen Polizei sei die Schutzhaf, zu vollstrecken in staatlichen Gefangeneneanstalten und

---

985 Larenz, Deutsche Rechtserneuerung und Rechtsphilosophie, S. 34.

986 Höhn in: Grundfragen der deutschen Polizei, Frank/ Himmler/ Best/ Höhn (Hrsg.), S. 29.

987 Himmler in: Grundfragen der deutschen Polizei, Frank/ Himmler/ Best/ Höhn (Hrsg.), S. 13.

988 Ebd.

989 Buchheim, Die SS – Das Herrschaftsinstrument in: Buchheim/ Broszat/ Jacobsen/ Krausnick (Hrsg.), Die Anatomie des SS-Staates, S. 13 (108).

990 Höhn, DR 1936, S. 304 (307), erneut ein Einwand gegen die Kompetenz-Kompetenz der Polizei, insbesondere der Gestapo.

991 Best, DR 1936, S. 125 (126).

992 Ebd.

993 Höhn in: Grundfragen der deutschen Polizei, Frank/ Himmler/ Best/ Höhn (Hrsg.), S. 26.

994 Huber, ZakDR 1938, S. 78 (80 f.).

Konzentrationslagern.<sup>995</sup> Aufgrund ihres präventiven Charakters<sup>996</sup> sei sie von der Straf- und Untersuchungshaft zwar zu unterscheiden,<sup>997</sup> aber nicht vollkommen abzutrennen. Sie sei durchaus auch als Ergänzung zur Strafrechtspflege zu begreifen, zum Beispiel um den „hinter dem Funktionär stehenden illegalen Apparat durch rücksichtlose Bekämpfung“<sup>998</sup> zu zerschlagen.<sup>999</sup> Die kriminelle Bestrafung werde jedoch nicht von der politischen Polizei vorgenommen.<sup>1000</sup> Zur tatsächlichen Konkurrenz mit dem strafrichterlichen Urteilsspruch könne es insofern kommen, als auch Personen in Schutzhaft genommen werden sollten, die zwar mangels Beweisen nicht angeklagt werden können, bei denen aber davon auszugehen sei, dass sie die Staatssicherheit gefährdeten.<sup>1001</sup> Von dieser Berechtigung wurde besonders häufig in den Fällen der ‚Rassenschande‘ Gebrauch gemacht, da viele Gerichte die Vorwürfe für nicht justizierbar hielten.<sup>1002</sup> Auch nach Verbüßung einer Haftstrafe<sup>1003</sup> oder im Falle eines von der Staatsführung als unangemessen wahrgenommenen Freispruchs konnte die Gestapo erneut auf die Individuen zugreifen.<sup>1004</sup> Da die Dauer der Schutzhaft allein daran gebunden sei, wie lange sie ihrem Zweck nach erforderlich ist, und nicht normativ begrenzt werden könne, sei auch dieser Zugriff legitimiert<sup>1005</sup> – eine Vollstreckung der ‚Schutzhaft‘ im Konzentrationslager, und nicht im Polizeigefängnis, sei insbesondere dann angezeigt, wenn marxistische oder kommunistische Einstellungen

---

995 *Geigenmüller*, Die politische Schutzhaft im nationalsozialistischen Deutschland, S. 40.

996 *Tesmer*, DR 1936, S. 135 (136).

997 *Geigenmüller*, Die politische Schutzhaft im nationalsozialistischen Deutschland, S. 30.

998 *Tesmer*, DR 1936, S. 135 (137).

999 *Ebd.*

1000 *Maunz*, Verwaltung, S. 253.

1001 *Geigenmüller*, Die politische Schutzhaft im nationalsozialistischen Deutschland, S. 36.

1002 Vgl. *Przyrembel*, >Rassenschande<, S. 256.

1003 *Tesmer*, DR 1936, S. 135 (137).

1004 *Gruchmann*, Justiz im Dritten Reich, S. 599 ff.

1005 *Geigenmüller*, Die politische Schutzhaft im nationalsozialistischen Deutschland, S. 41, weitere Ausführungen zu dem System der Konzentrationslager finden sich im vierten Teil der Arbeit, „Recht und Gerechtigkeit bei Eichmann in Jerusalem“.

eine lange Haftdauer indizierten.<sup>1006</sup> Dabei sei es keineswegs allein der Ausnahmestatus, der die Verhängung dieser Maßnahmen legitimiere.<sup>1007</sup> Dafür spreche schon allein die tatsächliche Lage im Jahre 1937, auch aber die veränderte Rechtsauffassung:<sup>1008</sup> Unter „liberalistischen“<sup>1009</sup> Gesichtspunkten wäre davon auszugehen, dass der Ausnahmestatus besteht, bis die Verordnungen, die im Zuge des Reichstagsbrandes erlassen wurden, aufgehoben werden, tatsächlich gelte jedoch bereits längst die neue Verfassung.<sup>1010</sup> Zudem ergeben sich die Befugnisse der Polizei, seit dem diese „materiell“<sup>1011</sup> verstanden werden würden, aus ihrer positiven Kompetenz, die neue Gemeinschaftsordnung durchzusetzen und seien daher auch nicht mehr als Eingriffe zu deklarieren.<sup>1012</sup>

Nach einer zuvor in der Literatur nicht außergewöhnlich kontrovers geführten Debatte normierte § 7 PGS im Jahre 1936, dass polizeiliche Maßnahmen, typischerweise Schutzhaftbefehle,<sup>1013</sup> von Gerichten nicht überprüfbar sind. Diese Entscheidung theoretisch zu untermauern mühte sich Ipsen mit seinen Überlegungen zum justizlosen Hoheitsakt in *Politik und Justiz*. Ihm oblag es zunächst, Hoheitsakte zu definieren. Sie seien dadurch gekennzeichnet, dass sie keine Beziehungen sogenannter Volksgenossen untereinander seien, sondern irgendwie in Verbindung mit der Führung stünden<sup>1014</sup> – hoheitliches Recht sei das unmittelbare Wirken staatlicher Führung.<sup>1015</sup> Dies lasse sich daran erkennen, dass die Maßnahmen im Zusammenhang mit der „nationalsozialistischen Erhe-

---

1006 *Tesmer*, DR 1936, S. 135 (137).

1007 *Hamel*, DJZ 1935, Sp. 326 (327).

1008 *Geigenmüller*, Die politische Schutzhaft im nationalsozialistischen Deutschland, S. 26.

1009 Ebd.

1010 Ebd.

1011 *Hamel*, DJZ 1935, Sp. 326 (327).

1012 *Geigenmüller*, Die politische Schutzhaft im nationalsozialistischen Deutschland, S. 26.

1013 *Berger*, JW 1934, S. 14 f.

1014 *Ipsen*, Politik und Justiz, S. 214.

1015 *Huber*, Neue Grundbegriffe des hoheitlichen Rechts in: Larenz (Hrsg.), Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, S. 143 (156).

bung“<sup>1016</sup> stünden, also vor allem auf die Gestaltung des Lebens in der Gemeinschaft zielten.<sup>1017</sup> Diese Gestaltung sei unter anderem in Form der Polizeiverfügung möglich.<sup>1018</sup> Ob eine staatliche Handlung die Gemeinschaft repräsentiere, verändere oder integriere,<sup>1019</sup> die sogenannte Volksgemeinschaft also gestaltet, sei jedoch nicht normativ ergründbar, sondern allein situativ erfassbar.<sup>1020</sup> Sobald eine derartige Zielbestimmung jedoch erkannt wurde, handle es sich um einen politischen Tatbestand.<sup>1021</sup> Das Politische, das seinerseits – erneut wird Rekurs auf Carl Schmitt genommen – eine Intensität der Assoziation oder Dissoziation beschreibe, die allein von den Beteiligten, nicht jedoch von einer objektiven Instanz bestimmt werden könne,<sup>1022</sup> sei einer normativen Erfassung nicht zugänglich – und somit nicht justizierbar.<sup>1023</sup> Da notwendige Voraussetzung zur Bestimmung des Politischen die Eingebundenheit in den Konflikt ist, kann es dem Gericht auch nicht obliegen zu beurteilen, ob es sich um einen derartig qualifizierten Hoheitsakt handelt. In diesem Fall sei die Erkenntnis gefragt, die eben nicht durch den Richter, dessen Aufgabe das Subsumieren ist, durchführbar sei.<sup>1024</sup> Einzig wer zur Erkenntnis des Politischen berufen ist, könne einen Hoheitsakt im ersten Schritt als solchen qualifizieren<sup>1025</sup> und im zweiten Schritt darüber verfügen, ob dieser justizlos sein sollte oder nicht.<sup>1026</sup> Demnach stünde den politischen Organen die „Kompetenz-Kompetenz“<sup>1027</sup> zur Entscheidung

---

1016 Ipsen, Politik und Justiz, S. 226.

1017 Ebd., S. 216.

1018 Ebd., S. 276.

1019 Ebd.

1020 Ebd., S. 226.

1021 Ebd.

1022 Ebd., S. 231.

1023 Ebd.

1024 Ebd., S. 302.

1025 Ebd., S. 275.

1026 Ebd., S. 293.

1027 Der Begriff der Kompetenz-Kompetenz ist hier jedoch dogmatisch nicht ganz zutreffend, schließlich wurde davon ausgegangen, dass der sogenannte Führer die alleinige Macht hat und die Befugnisse sowohl an Justiz als auch an Verwaltung delegieren konnte. Faktisch jedoch normierte § 1 I PGS, dass die Gestapo selbst entschied, für welche Belange sie zuständig ist.

darüber, ob es sich um eine Maßnahme zur Verwirklichung der Ziele der Staatsführung handelt, sowie über die Justizierbarkeit ebendieser zu,<sup>1028</sup> denn eine gesunde politische Sphäre wehre sich dagegen, justizförmig gemacht zu werden.<sup>1029</sup>

Ipsens Schrift bezieht sich somit nicht allein auf Maßnahmen der Gestapo, sondern auch auf jene anderer Verwaltungsbehörden. Völlig zweifelsfrei war jedoch, dass jede Maßnahme der Gestapo, da diese grundsätzlich als „Erhaltung der Volks- und Staatsordnung gegen Verrat, Zersetzung und offene Angriffe“<sup>1030</sup> die Ausführung einer politischen Anordnung sei, nicht vom Verwaltungsgericht überprüfbar sei.<sup>1031</sup> Dies führt jedoch nach Ansicht zeitgenössischer Autoren keineswegs zur Ungerechtigkeit, da die neue Definition der Gerechtigkeit ihre Garantie nicht in Normen, sondern in der Einfügung des Einzelnen in die Ordnungen finde.<sup>1032</sup> Eine Gewaltenteilung sei somit nicht mehr notwendig, wohl aber die unbedingte Anerkennung der politischen Führung als übergeordnete Instanz der Volksgemeinschaft, aus der alles Recht überhaupt erst fließe.<sup>1033</sup> Es sei daher sinnwidrig, der Justiz die Beurteilung darüber zu überlassen, ob der hoheitliche Akt den Zielen der Staatsführung entspricht und als solcher nicht justizierbar ist.<sup>1034</sup> Die Verwaltungsbehörde als Trägerin politischer Führungsgewalt sei allen „Volksgenossen“ unbedingt überlegen,<sup>1035</sup> auch dem Richter, der sonst die Möglichkeit hätte, politische Entscheidungen zu hemmen und als ‚Nichtführer‘ Befehle des ‚Führers‘ wirkungslos zu machen.<sup>1036</sup>

---

1028 *Ipsen*, Politik und Justiz, S. 215.

1029 *Koellreutter*, Der deutsche Führerstaat, S. 22.

1030 *Huber*, Neue Grundbegriffe des hoheitlichen Rechts *in:* Larenz (Hrsg.), Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, S. 143 (174).

1031 *Huber*, Neue Grundbegriffe des hoheitlichen Rechts *in:* Larenz (Hrsg.), Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, S. 143 (174).

1032 *Ipsen*, Politik und Justiz, S. 307.

1033 *Spoehr*, DJ, S. 58 (59).

1034 *Geigenmüller*, Die politische Schutzaft im nationalsozialistischen Deutschland, S. 47.

1035 *Huber*, Neue Grundbegriffe des hoheitlichen Rechts *in:* Larenz (Hrsg.), Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, S. 143 (174).

1036 *Ipsen*, Politik und Justiz, S. 211.

Die Polizei definierte sich als exponiertester Teil des Verwaltungsrechts, dem es nicht obliegt, bereits vorhandene Ordnungen zu regulieren, sondern die politischen und rechtlichen Leitgedanken des Nationalsozialismus, also die Ideologie, in die Wirklichkeit zu transformieren. Die politische Entscheidung ist dabei, wie bereits dargelegt, die Unterscheidung zwischen Freund und Feind mit dem Ziel, den Feind zu exkludieren und dadurch die kollektive Identität der verbliebenen Gruppe zu bestätigen, zu aktualisieren sowie sie zu organisieren. Das rechtliche Fundament ist jenes des ‚Lebensrechts des deutschen Volkes‘, das zu bewahren und zu verwirklichen oberste Priorität habe.<sup>1037</sup> Deswegen müssten die Maßnahmen zur Durchsetzung dieses Prinzips stets den Feind, seine Exklusion und Vernichtung im Fokus haben.<sup>1038</sup>

In der Konsolidierungszeit des Nationalsozialismus handelte es sich bei der Feindin<sup>1039</sup> primär um die tatsächlich vorhandene politische Opposition. Gleichzeitig jedoch begann die Gestapo schon, nicht nur destruktiv, sondern produktiv in dem Sinne zu agieren, dass ihre Maßnahmen auf die Umsetzung der totalitären Fiktion in die Wirklichkeit zielten.<sup>1040</sup> Dabei rekurrierte sie stets auf den ‚Führer‘, der sich als Artikulationsorgan des übermenschlichen Rechts der Natur verstand<sup>1041</sup> und dem die Gestapo direkt unterstellt war. Die von ihm vorgenommene Bestimmung der Feindin war zum einen die Bestätigung seiner Souveränität, zum anderen jedoch vor allem eine politische Entscheidung, die als solche nicht an den Kategorien juristischer Beurteilung zu messen war. Ihr Maßstab bildete allein die Volksgemeinschaft, die ihrerseits als eigene Entität ein ideologisches, nicht der Wirklichkeit entsprechendes Konstrukt darstellte. Dementsprechend ergab sich auch das Verbrechen, dessen die Feindin bezichtigt wurde, aus der Notwendigkeit der Natur, nicht aber aus den tatsächlichen Handlungen oder Gesinnungen des Individu-

1037 Schmitt, DJZ 1934, Sp. 945 (947).

1038 Höhn in: Grundfragen der deutschen Polizei, Frank/ Himmler/ Best/ Höhn (Hrsg.), S. 26.

1039 Auch wenn die Nationalsozialisten in ihren Schriften selbstredend stets im generischen Maskulinum schrieben, bleibt doch offenbar, dass aufgrund des kontagionistischen Antisemitismus keine Trennung nach Geschlechtern vorgenommen wurden, sondern Frauen ebenso wie Männer von den Maßnahmen der Gestapo betroffen waren.

1040 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 874.

1041 Ebd., S. 877.

ums.<sup>1042</sup> „An die Stelle des heimlich geplanten, aber faktisch nachweisbaren Vergehens tritt das objektiv errechenbare ‚mögliche Verbrechen‘, dessen Planung sich nicht mehr in den Köpfen von Staatsfeinden abspielt, sondern logisch aus der Analyse jeweiliger historisch-politischer Vorgänge ableitbar ist.“<sup>1043</sup> Das Verbrechen, das der Feindin vorgeworfen wird, hängt von den „im geschichtlichen Augenblick enthaltenen Möglichkeiten ab. Diesen Möglichkeiten muss auch dann entsprochen werden, wenn die Wirklichkeit ihnen nicht entspricht, das heißt, wenn zu dem ‚möglichen Verbrechen‘ keine wirklichen Verbrecher sich entschlossen haben. Denn es liegt im Wesen der totalitären Fiktion, dass sie nicht nur das Unmögliche möglich macht, sondern vor allem auch alles, was sie nach ihrem ideologisch geleiteten Schema als möglich ‚voraus sieht‘ – und Voraussehen heißt hier lediglich Berechnen –, bereits als wirklich in Rechnung stellt. Da die Geschichte in der totalitären Fiktion voraussehbar und berechenbar verläuft, muss jeder ihrer Möglichkeiten auch eine Wirklichkeit entsprechen. Diese ‚Wirklichkeit‘ wird nicht anders fabriziert als andere ‚Tatsachen‘ in dieser rein fiktiven Welt.“<sup>1044</sup> Es sei die Politik, nicht die subjektive Positionierung, die den Menschen zum Gegner der Herrschaft machte.<sup>1045</sup> Dies klingt auch in der Formulierung Hamels an, dass die Bedrohung, die von dem Feind ausginge, stets allein vom Standpunkt der Bewegung als Verwirklichung des politischen Prinzips der Volksgemeinschaft zu beurteilen sei. Der Gestapo als dem ‚Führer‘ direkt verpflichtet kam dabei die Aufgabe zu, den „Träger objektiv gefährlicher Tendenzen“<sup>1046</sup> zu vernichten<sup>1047</sup> und somit die „totalitäre Fiktion“<sup>1048</sup> „unmittelbar“<sup>1049</sup> zu verwirklichen, also anders als zum Beispiel die Justiz nicht durch das Recht zu agieren. Diese Vernichtung erfolgte im wortwörtlichen Sinne: Arendt konstatiert, dass es sich sowohl bei den Konzentrationslagern als auch bei den polizeilichen Gefangenenaufnahmen, in denen die sogenannte Schutzhaft vollstreckt wer-

---

1042 Ebd.

1043 Ebd., S. 884.

1044 Ebd., S. 886.

1045 Ebd., S. 877 f.

1046 Ebd., S. 878.

1047 Ebd., S. 881.

1048 Ebd., S. 872.

1049 Ebd.

den sollte, um „Höhlen des Vergessens“<sup>1050</sup> gehandelt habe, die nicht nur darauf zielten, das Menschen zu ermorden, sondern darauf, alle Spuren seiner Existenz zu vernichten, als habe es ihn nie gegeben.<sup>1051</sup>

Zwar waren die als Juden Verfolgten die Ersten, die von den Nationalsozialisten als objektive Feindinnen deklariert in Konzentrationslagern umgebracht wurden, doch folgten im Verlauf der Herrschaft Pläne, auch weitere Bevölkerungsgruppen zu vernichten.<sup>1052</sup> Nur dadurch habe die Bewegung, deren charakterisierendes Moment die dauerhafte Ausscheidung von ‚Schädlingen‘ und ‚Lebensuntauglichen‘ war, aufrecht erhalten werden können.<sup>1053</sup> Auch hier oblag die Entscheidung einzig dem sogenannten Führer und war für die Einwohnerinnen des totalen Staates weder antizipier- noch nachvollziehbar. Die Geheimpolizei allerding wurde über diese Pläne informiert, eine Position, die sie gegenüber den anderen staatlichen Institutionen privilegierte und ihr zukünftiges Aufgabengebiet bestimmte.<sup>1054</sup> Da sie die Entscheidungen exekutierte, habe sie die Verkörperung der Ideologie und damit das Gesetz des totalen Staates dargestellt:<sup>1055</sup> Ihre Maßnahmen zielen darauf, die angeblich naturimmanenten Gesetze der Ausscheidung zur Verwirklichung der Rassegesellschaft zu realisieren.<sup>1056</sup> Fraenkel, der eine der grundlegenden Studien zum Recht im sogenannten Dritten Reich geschrieben hat, attestiert der Gestapo eine herausragende Stellung selbst unter den Exekutivorganen.<sup>1057</sup> Arendt folgt Fraenkels grundlegender These,<sup>1058</sup> betont jedoch überdies, dass in der Gestapo Staat und Partei zusammengefallen seien<sup>1059</sup> – wie auch besonders ersichtlich bei der Auswahl der Beam-

---

1050 Ebd., S. 900.

1051 Ebd.S. 901.

1052 Vgl. *Frei*, Der Führerstaat, S. 162 ff.

1053 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 878 f.

1054 Ebd., S. 877.

1055 Ebd., S. 889.

1056 Ebd., S. 948.

1057 *Fraenkel*, Der Doppelstaat, S. 32.

1058 Arendt verweist in Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft auf seine Studie, s. S. 828.

1059 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 869 f., sie verweist darauf, dass der Armee kaum Bedeutung zugekommen sei und der Nationalsozialismus, der sich nie als etatistische Ordnung begriffen hat, den

ten.<sup>1060</sup> Damit habe die Polizei das Machtzentrum in einem Staat gebildet, der ansonsten durch seine Strukturlosigkeit gekennzeichnet war.<sup>1061</sup>

Da die objektive Feindin, wie bereits dargelegt, sich nicht durch eigene Handlungen oder Gesinnungen als solche positionierte, konnte jede Bewohnerin des Territoriums potentiell in das Visier der Geheimpolizei geraten, eine latente Dauergefahr, die ein „universales Mißtrauen“<sup>1062</sup> provoziert habe, das jede menschliche Beziehung unzutermiñieren drohte.<sup>1063</sup> Im Gegensatz zu den Geheimpolizeien, wie sie auch in Diktaturen bekannt seien, offenbare sich ihre eigentliche Bedeutung in der totalen Herrschaft erst dann, wenn die tatsächliche politische Opposition vernichtet ist,<sup>1064</sup> da erst dann das Charakteristikum der objektiven Feindin, nämlich die vollkommene Abstraktion von selbst den Intentionen der zu Vernichtenden zu Tage trete, wenn die Verfolgung also arbiträr geworden ist.<sup>1065</sup> Der Terror könne demnach auch erst dann in seiner ganzen Gestalt erscheinen, wenn selbst alle Erfahrung und Wirklichkeit aus dem Bewusstsein der Menschen eliminiert worden ist und sie sich nur noch als Exponenten begreifen.<sup>1066</sup> Dabei seien es im Nationalsozialismus nicht nur die potentiellen Denunziantinnen gewesen, die sich im direkten Umfeld befinden konnten, die jenes universale Misstrauen evozierten,

---

Staat lediglich als „Fassade der Normalität“ (ebd.) bestehen habe lassen, die Macht allerdings bei der Partei und somit bei der Bewegung lag.

1060 Die Gestapo bestand zu großen Teilen aus SS-Mitgliedern (s. *Kogon, Der SS-Staat*, S. 4). Dadurch fiel auch die „Gegnerermittlung“, die von der SS betrieben wurde, zusammen mit der „Gegnerbekämpfung“, Zuständigkeit der Gestapo war (*Frei, Der Führerstaat*, S. 139).

1061 So auch Neumann, der attestierte, dass die nationalsozialistische Herrschaft keineswegs in den Kategorien herkömmlicher politischer Ordnungen zu rubrizieren sei, sondern für sie auf den Begriff des Behemoth rekurriert werden müsse, mit dem Hobbes einst das Gegenmodell zum Leviathan beschrieb (*Neumann, Behemoth*, S. 459 ff.).

1062 *Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, S. 892.

1063 Ebd.

1064 Ebd., S. 872.

1065 Ebd., S. 897, sie nutzt zur Illustration dieses Begriffs den Plan Hitlers, alle Herz- und Lungenkranken und deren Familien für „lebensuntauglich“ zu erklären.

1066 Ebd., S. 874.

sondern auch das Wissen um die Konzentrationslager, das zwar wohl individuell vorhanden war, jedoch nicht kommuniziert werden konnte, so dass „alle greifbare Wirklichkeit“<sup>1067</sup> verschwunden sei und „sich nur in der Form einer alle Bereiche und Tätigkeiten durchwaltenden, quälen den, vagen Unsicherheit und Angst geltend“<sup>1068</sup> gemacht habe.<sup>1069</sup> Diese quälende Angst und das universale Misstrauen, die Arendt als Resultat des polizeilichen Terrors herausarbeitet, unterminieren zwischenmenschlichen Kontakt und führen zu einer Atomisierung des Individuums, die in eine Verlassenheit mündet, die sich als politische Grunderfahrung des Nationalsozialismus darstellt.<sup>1070</sup>

### **3.2.5 Rechtsadressierbarkeit und personaler Ausnahmezustand**

Der totale Herrschaftsanspruch, die Transformation des menschlichen Wesens in ein „auf die elementarsten Reaktionen“<sup>1071</sup> reduziertes Exemplar der Gattung Mensch vorzunehmen, sei nur in den Lagern verwirklicht worden,<sup>1072</sup> so Arendt, die als Laboratorien für das Gesellschaftsideal des Totalitarismus dienen sollten.<sup>1073</sup> Vorbedingung für eine

---

1067 Ebd., S. 902.

1068 Ebd., dies bezieht Arendt darauf, dass von den Konzentrationslagern nicht gesprochen werden durfte, auch wenn deren Existenz allen bewusst war. Dass diese Beobachtung der Realität im sogenannten „Dritten Reich“ entsprach, bestätigt Fraenkel durch das Beispiel eines Geistlichen, der vom Reichsgericht verurteilt wurde, den öffentlichen Frieden gestört zu haben, indem er in seiner Fürbitte eine Fürsorgerin bedachte, die trotz Einstellung des gerichtlichen Verfahrens in Schutzhaft genommen wurde (*Fraenkel, Der Doppelstaat*, S. 68).

1069 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 902.

1070 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 975.

1071 Ebd., S. 936.

1072 Dabei fasst Arendt alle Formen von Lagern grundsätzlich zusammen, sieht allerdings die Vernichtungslager als „die konsequenteste Form des Konzentrationslagers“ (Arendt, Die vollendete Sinnlosigkeit in: Nach Auschwitz, S. 7 (16)), weil in ihnen der fehlende Sinnzusammenhang zwischen Verbrechen und Strafe von Anfang an ersichtlich gewesen sei (ebd.).

1073 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 907 ff.

derart gelagerte Beherrschung sei jedoch die „Entrechung des Menschen, die Tötung der juristischen Person in ihm [...]“<sup>1074</sup>. Rechtlosigkeit liege dann vor, wenn es kein Gesetz mehr gibt, das auf den Menschen anwendbar ist.<sup>1075</sup> Rekurrend auf die Einführung scheint diese Entrechung zum Zwecke der Singularisierung durch den Terror als Wesen der politischen Gemeinschaft vonstatten zu gehen, so dass abschließend untersucht werden soll, welche der analysierten Rechtstechniken und -dogmen der Rechtlossetzung beziehungsweise der ‚Tötung der juristischen Person‘ eigneten. Zunächst ist dabei, analog zu Neumanns *Behemoth* an die drakonische Strafgesetzgebung, die Aufhebung des Analogieverbotes, der Gesetzesbindung des Richters, des Rückwirkungsverbotes sowie an die Generalklauseln zu denken. Die Änderung der Prinzipien diente der Integration nationalsozialistischer Prämissen in das Rechtssystem und habe den Richter zum Vollstrecker politischer Vorgaben werden lassen.<sup>1076</sup> Die Funktionen positiven Rechts – Vorhersehbarkeit und Stabilisierung durch Allgemeinheit und Berechenbarkeit – wurden dadurch unterminiert und ein Rechtssystem etabliert, dessen einziger Zweck die Terrorisierung von Menschen gewesen sei.<sup>1077</sup> Die hierdurch implementierte Instabilität weist Reminiszenzen zu der von Montesquieu als tyrannisch qualifizierten gesetzlosen Herrschaft auf, bei der die Willkür einer Einzelnen „die Zäune des Gesetzes dem Erdboden“<sup>1078</sup> gleichmacht. Doch blieb gerade die Eröffnung eines Strafverfahrens im Nationalsozialismus abhängig davon, dass sich zum Beispiel die ‚treulose Gesinnung‘ in einer Handlung niedergeschlagen hatte. Die Gegnerinnen, die durch Intensivierung und Extensivierung des Strafrechts und des dazugehörigen Prozess- und Vollzugsrechts dem staatlichen Zugriff ausgesetzt wurden, standen nicht a priori außerhalb des Rechts, da es noch Gesetze gab, die auf die Individuen anwendbar waren, sie also vom Recht noch adressiert wurden. Strafrecht und Strafverfahrensrecht sind mithin nicht geeignet, Arendts These der Rechtlosigkeit

---

1074 Ebd., S. 928, hier taucht der Terminus erneut auf, diesmal jedoch augenscheinlich mit einem anderen Sinngehalt; gemeint ist wohl nicht nur der Mensch als Bürger.

1075 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 609.

1076 Neumann, Behemoth, S. 447.

1077 Ebd., S. 440.

1078 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 957.

keit aller Einwohnerinnen des totalen Staates zu verifizieren.<sup>1079</sup> Zudem diente das Recht der Verwirklichung der Ziele der sogenannten nationalsozialistischen Revolution und ist zweifelsohne insofern als Terror zu qualifizieren, als es durch Einschüchterung für die Auslöschung der Opposition sorgte. Dieser ist jedoch durch Zweck-Mittel Relationen zu begreifen und stellt sich daher als Instrument, nicht aber als Wesen der totalen Herrschaft dar. Die vorgestellten Rechtänderungen können entsprechend nicht als spezifisch totalitärer Terror definiert werden.

Anders jedoch verhält es sich möglicherweise mit den Strafen, insbesondere ist hier an die ‚Ehrlossetzung‘ zu denken, die sogenannte ‚Verräter‘ treffen sollte. Diese zielte darauf, den Täter qua Gesetz aus dem Recht auszuschließen und ihn zum Feind zu deklarieren. Orientiert am *Begriff des Politischen* bleibt der Feind bei Exklusion aus der Normenordnung dennoch Teil der politischen Ordnung, ist also weiterhin dem Souverän ausgesetzt, allerdings ohne die Vermittlung durch das Recht. Arendt konstatiert in *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, dass die Verbannung stets nur die Entfernung des Menschen aus einem Teil der Welt in einen anderen gemeint habe.<sup>1080</sup> Ebendies traf jedoch auf den mit einer Ehrenstrafe belegten sogenannten Verräter nicht mehr zu.<sup>1081</sup> Durch seinen Verbleib auf dem Territorium lebte er in einem Ausnahmezustand, in dem Normativität und Faktizität miteinander verschmolzen. Anders als der traditionelle Ausnahmezustand, bei dem die Geltung von Normen für ein partikulares Territorium temporär suspendiert wird, zeichnete sich der Ausnahmezustand, dem der zum Feind Erklärte im Nationalsozialismus ausgeliefert ist dadurch aus, dass er personal, und nicht territorial, gebunden war.<sup>1082</sup> Ausgeschlossen aus dem Gesetzesstaat und dennoch in dessen Territorium verharrend lebte er nun

---

1079 Ebd., S. 928.

1080 Ebd., S. 917.

1081 Gerade in diesen Fällen, die häufig auch die „Rassenschande“ trafen, zeigte sich eine enge Zusammenarbeit von Polizei und Justiz, sei es dadurch, dass die Polizei Ermittlungsakten nicht mehr der Staatsanwaltschaft übergab, oder dadurch, dass das Gericht den Verurteilten zur „Vernichtung durch Arbeit“ an die Polizei überstellte (*Majer*, Justiz und Polizei im „Dritten Reich“ in: Dreier/ Sellert (Hrsg.), Recht und Justiz im „Dritten Reich“, S. 136 (146 f.)).

1082 Vgl. *Fraenkel*, Der Doppelstaat, S. 172.

in einem Polizeistaat, in einem „Regime der Verordnungen“<sup>1083</sup>. Das sei nicht nur durch seine Anonymität charakterisiert, sondern vor allem dadurch, dass alle Anordnungen direkt ausgeführt werden können, anders als das Gesetz, das von seinem Vollzug stets getrennt bleibt.<sup>1084</sup> Die Verordnung schaffe demnach Tatsachen, die nicht begründet oder gerechtfertigt werden zu müssen dort, wo das Gesetz zunächst nur Handlungsvorgaben machen kann.<sup>1085</sup> Er wird demnach, nachdem er exkludiert wurde, vom Recht nicht mehr adressiert und ist somit rechtllos.

Und doch ist die Situation des Straftäters, der durch einen Rechtsakt exkludiert wurde, nicht zu vergleichen mit jener der objektiven Gegnerinnen. Das Postulat des Primates des Politischen kam hier insofern zum Tragen, als es für legitim erklärt wurde, die Bewahrung der politischen Einheit durch die identitätsstiftende Feind-Setzung zu garantieren. In diesem Falle hatte der Ausschluss nichts mit der eigenen Handlung oder Gesinnung zu tun, nicht einmal mit präpolitischen individuellen Dispositionen des Menschen, sondern war Resultat einer „pseudomystischen“<sup>1086</sup> Deduktion und Dezision, allein eine „objektive Möglichkeit der Geschichte“<sup>1087</sup>. So wurden nicht nur Rechtspersonalität und Rechtssubjektivität vernichtet, sondern Rechtsadressierbarkeit überhaupt. Als Rechtsadressatin wird diejenige bezeichnet, die, ohne Rechtsautorin zu sein, vom Recht angesprochen werden und mit Rechten und Pflichten belegt werden kann. Der Begriff der Adressierbarkeit stammt aus der soziologischen Systemtheorie und statuiert zunächst, dass Bewusstsein und Kommunikation in Interdependenz stehen, ihre Ausbildung jedoch davon abhänge, dass das Individuum zunächst als adressabel, als „Instanz der Mitteilung“<sup>1088</sup> unabhängig von seiner tatsächlichen Fähigkeit von

---

1083 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 516.

1084 Ebd., S. 516 ff.

1085 Ebd.S. 526 f.

1086 Ebd., S. 520; es ist durchaus denkbar, dass sie sich mit dieser Interpretation der Bürokratie bereits gegen Carl Schmitt wendet, dass sie ihn gelesen hat, geht aus einigen Anmerkungen in *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft* zweifelsfrei vor (Vgl. Volk, Staat und Staatskritik im Denken Hannah Arendt in: Wessel/ Volk/ Salzborn (Hrsg.), Ambivalenzen der Ordnung, S. 121 (139)).

1087 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 885.

1088 Fuchs, Soziale Systeme 1997, S. 57 (62).

Sprache und Selbstreferenz, anerkannt wird.<sup>1089</sup> Rechtsadressabilität meint mithin die Anerkennung des Individuums als potentielle Adressatin von Normen durch Inklusion in das Recht.<sup>1090</sup> Bereits die Prämissen des nationalsozialistischen Rechtsdenkens, das als in die Gemeinschaft Eingeschlossene nur diejenigen anerkannte, die artgleich waren, negierte diese Form der Ansprechbarkeit für alle zu durch das Führerprinzip zu Feindinnen Deklarierten. Die konstituierende oder aktualisierende Dezision ergeht nicht rechtsförmig und somit ohne Sinnvermittlung zwischen Zusammenhang und Folge, sondern orientiert sich allein an politischen, nicht notwendigerweise nachvollziehbaren Kategorien.

Allerdings habe die Rechtlosigkeit nicht nur die objektiven Gegnerinnen, die von Arendt zum „zentralen Begriff totalitären Rechtsdenkens“<sup>1091</sup> deklariert wurden, getroffen, sondern alle Einwohnerinnen des Territoriums des sogenannten Dritten Reiches.<sup>1092</sup> Diese Diagnose kann

---

1089 Ebd., S. 57 (61).

1090 Der Begriff wurde bewusst in Abgrenzung zu jenem geläufigen der Rechtsfähigkeit gewählt. Dieser besagt ganz basal, dass das Individuum von Geburt an bis zum Tod Trägerin von Rechten und Pflichten ist. Bereits das Postulat Larenz‘ ‚Rechtsgenosse ist nur, wer Volksgenosse ist, und Volksgenosse kann nur sein, wer deutschen Blutes ist‘ sprach den als Juden Verfolgten nur abgeleitete Rechte zu, die sich entsprechend als Gnade annehmen und keine zuverlässige Rechtsposition begründen. Allerdings kommt in diesem Begriff nicht die spezifisch kommunikative Seite des auch Arendt’schen Rechtsdenkens zum Tragen, die eben in dem Selbst-Bewusstsein besteht, von einer Norm angesprochen zu werden und sich selbst somit auch als Trägerin von Rechten und Pflichten zu begreifen, als, in ihrem unglücklichen Terminus, juristische Person, mit besonderer Betonung auf der Person. Während also die Rechtsfähigkeit ein äußerliches Phänomen von Einschluss und Ausschluss umfasst, bezieht die Rechtsadressibilität das Verhältnis des Menschen in Beziehung zu sich als Rechtsperson ein. Ähnlich formuliert es Althusser, wenn er die ideologische (im marxistischen Sinne) Kategorie der Subjekte als Voraussetzung für die Subjektivierung des Individuums setzt. Nur durch die, in seinem Terminus *Anrufung*, werde das konkrete Individuum zum konkreten Subjekt (Althusser, Ideologie und ideologische Staatsapparate *in:* Ideologie und ideologische Staatsapparate, S. 108 [142 f.]).

1091 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 879.

1092 Ebd., S. 928.

nur durch den erneuten Rückgriff auf den Primat des Politischen beziehungsweise den Begriff der Notwendigkeit verifiziert werden, die dafür sorgten, dass kein Mensch davor gefeit war, im Namen dieser Postulate ausgeschlossen zu werden. Besonders ersichtlich ist das an der Befugnis der Gestapo, unliebsame Urteile durch Einweisung in das Konzentrationslager zu „korrigieren“. Das bedeutet, dass es das Nebeneinander von Normen- und Gewaltordnung war, die Struktur des Doppelstaats, dessen Grenzen permeabel und für das Individuum unbestimmt waren, das die Rechtlosigkeit begründete. Die Willkür der Einlieferung in die Konzentrationslager sei das wesentliche Prinzip dieser Institution<sup>1093</sup> gewesen und nicht begrenzt „auf bestimmte Gesinnungen religiöser oder politischer Art, auf bestimmte Verhaltensweisen geistiger oder erotischer oder sozialer Natur, auf bestimmte neu erfundene „Verbrechen““<sup>1094</sup>, so dass jeder Mensch davon potentiell betroffen sein konnte. Das Wissen um die Existenz der Lager, das nicht öffentlich artikuliert wurde, und die Willkür der Einlieferungen, habe alle Einwohnerinnen in einen Zustand der „unbestimmten Angst“<sup>1095</sup> versetzt, die Furcht vor der Nachbarin als Polizeispitzel habe zu einem „universalen Misstrauen“<sup>1096</sup> geführt und somit zu einer Sphäre der Kommunikationslosigkeit und Apathie.<sup>1097</sup> Die Unterminierung des Rechtssystems durch seine Entmachtung durch die Exekutive sowie die Unvorhersehbarkeit der Feind-Erklärung und die daraus entstehende Instabilität der Ordnung sind demnach Elemente jenes Terrors, der Menschen nicht nur aus der öffentlichen Sphäre in das Privatleben verweist, sondern sie auch dort so regungslos hält, dass sie ihren Mitmenschen nicht mehr begegnen können.

Die Tötung der „juristischen Person“ geht jedoch kurioserweise nicht mit der sich aus dem Nebeneinander von Normen- und Gewaltordnung ergebenden Rechtlosigkeit einher, die jede „Bürgerin“ der totalen Herrschaft trifft. Der Begriff der „juristischen Person“ wird bei Arendt in mannigfaltigen Kontexten verwendet und scheint jeweils mit unter-

---

1093 Ebd., S. 928 f.

1094 Ebd.

1095 Ebd., S. 936.

1096 Ebd., S. 892.

1097 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 936.

schiedlichen Bedeutungen aufgeladen.<sup>1098</sup> Während er in *Über die Revolution* eher zur Beschreibung der Rechte und Pflichten einer Staatsbürgerin genutzt wird, wird in *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft* ein viel elementarereres Phänomen mit diesem Terminus adressiert, wenn sie schreibt, dass „die Tötung der juristischen Person in ihm [dem Menschen, B.B.]“<sup>1099</sup> notwendige Bedingung für sein totales Beherrschtein sei<sup>1100</sup> und das diese Tötung nur bei denjenigen vollständig habe durchgeführt werden können, die als „volkommen Unschuldige“<sup>1101</sup> in die „Massenfabriken des Todes“<sup>1102</sup> eingeliefert wurden. Der Tod sei mit der Übertretung der Schwelle ins „Niemandsland“<sup>1103</sup>, ins Konzentrationslager, erfolgt, das selbst in der totalen Herrschaft „sicher gegen die Welt aller anderen, die Welt der Lebenden überhaupt“<sup>1104</sup> abgeschottet gewesen sei.<sup>1105</sup> Doch war nicht jeder von ihr betroffen – Arendt konstatiert, sich auf die Berichte Kogons und Bettelheims stützend, dass bei „Verbrechern und den sogenannten Politischen die Zerstörung der juristischen Person nicht voll gelingen kann, weil sie wissen, warum sie dort sind.“<sup>1106</sup> Sie wurden durch ihre Exklusion noch adressiert und zwar in

---

1098 So mag es nahe liegen, mit Forst davon auszugehen, dass Arendt im Kontext der Konzentrationslager die juristische Person im Sinne einer Rechtsperson verwendet, sie also attestiert, dass den als Juden Verfolgten zunächst die Möglichkeit zur öffentlichen Exponierung genommen wurde (Forst, Kontexte der Gerechtigkeit, S. 434 f.). Diese Annahme klingt insofern einleuchtend, als dann kein Unterschied zwischen dem Begriff der juristischen Person, wie sie ihn in *Über die Revolution* profiliert und dem der juristischen Person, wie er in *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft* gebraucht wird, vorliegen würde. Auf der anderen Seite jedoch handelt es sich dabei um staatsbürgerliche Rechte, aus denen die als Juden Verfolgten bereits 1935 formal exkludiert wurden. Sie als Ausgangspunkt zu nehmen würde verdecken, wie fundamental dieser Rechtsentzug, wie er durch die Einweisung in Konzentrationslager vorgenommen wurde, war.

1099 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 928.

1100 Ebd.

1101 Ebd., S. 926.

1102 Ebd.

1103 Arendt, Gäste aus dem Niemandsland in: Nach Auschwitz, S. 150.

1104 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 908.

1105 Ebd.

1106 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 924.

dem Sinne, dass es einen Sinnzusammenhang zwischen Handlung und Folge gab,<sup>1107</sup> auch wenn er nicht mehr durch geschriebene Normen, sondern nur noch durch das ‚Lebensrecht des Volkes‘ vermittelt wird. Anders verhielt es sich mit denjenigen, die als objektive Feindinnen eingeliefert wurden: Von vornehmerein als nicht adressabel deklariert und lediglich in die Gewaltordnung, nicht aber in die Normordnung eingebunden, wurde die Einweisung ohne weitere Zwischenakte direkt exekutiert. Die besondere Perversion des Rechtsausschlusses wird dadurch ersichtlich, dass jene, die zu objektiven Gegnerinnen erklärt wurden, mit einem Verbrechen die Verbesserung ihres Status<sup>1108</sup> erlangen konnten:<sup>1108</sup> Zwar war es keineswegs selbstverständlich, dass sie einem ordentlichen Strafverfahren zugeführt wurden, doch waren sie auch nicht der langsamsten Destruktion der Persönlichkeit im Konzentrationslager ausgesetzt.<sup>1109</sup> Für die vollkommen Unschuldigen gibt somit keine, nicht mal eine ideo-logisch dekretierte, rechtliche Kommunikation mehr, so dass, geht man von einer Interdependenz von Kommunikation und Bewusstsein aus, eben dadurch auch das ‚Selbst-Bewusstsein‘ als Rechtsadressatin verloren ging.<sup>1110</sup> Es blieben zur der menschlichen Welt, die von dem „Niemandsland“<sup>1111</sup> vollkommen abgetrennt war, somit nicht mal mehr Bezüge in Form einer Erinnerung bestehen.<sup>1112</sup> Der damit einhergehenden

---

1107 Vgl. Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 924.

1108 Tsao, The Review of Politics 2004, S. 105 (126).

1109 Arendt illustriert dieses Paradoxon mit dem Hinweis darauf, dass ein als Jude Verfolgter, der sich tatsächlich gegen die Herrschaft gestellt hatte, direkt ermordet, nicht aber in ein Konzentrationslager eingewiesen wurde (Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 926).

1110 Wie zutreffend diese Analyse ist, lässt sich auch aus einem Gespräch zwischen Semprun und Wiesel ablesen; Wiesel merkt an, dass sich die beiden in Buchenwald Inhaftierten, obwohl sie an dem gleichen Ort waren, in vollkommen unterschiedlichen Welten befunden hätten; während Semprun in der Résistance gekämpft hat und als Feind inhaftiert wurde, habe sich Wiesel zum „Muselmann“, zum Objekt degradiert gefühlt, weil er nicht begriff, wie ihm geschah. Für ihn war die Lagererfahrung mithin sehr viel surrealer (Wiesel/ Semprun, Werkstatt Geschichte, Heft 13 1996, S. 49 (52)).

1111 Arendt, Gäste aus dem Niemandsland in: Nach Auschwitz, S. 150.

1112 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 926.

Desintegration der Persönlichkeit<sup>1113</sup> habe nur entgehen können, wer sich mit den im Konzentrationslager zugeteilten Kategorien der Häftlinge identifizierte, wer also diejenige Rolle annahm, die ihm die nationalsozialistische Herrschaft übertragen hatte.<sup>1114</sup> Allein durch die Akzeptanz der Zuschreibung habe der Sinnzusammenhang zwischen Handlung und Folge restauriert werden können,<sup>1115</sup> auch wenn die Zuschreibung keine Entsprechung im Individuum findet. Allerdings sei diese Tötung der „juristischen Person“ nur der erste Schritt einer Reihe von Maßnahmen, die auf die Reduktion des Menschen auf ein Gattungswesen zielten gewesen.<sup>1116</sup> Darauf folgten die Tötung der moralischen Person sowie – durch äußerliche Angleichung und Folter – die Eliminierung der „individuellen Differenziertheit, der eigentümlichen Identität“<sup>1117</sup>. Dabei stelle die Individualität die elementarste Kategorie der „normativen Selbstbeziehung“<sup>1118</sup> dar; so dass ihre Tötung die Spontaneität im Menschen auslösche und ihn in ein Exemplar „der menschlichen Tierart“<sup>1119</sup> verwandle.<sup>1120</sup> Dadurch sei der Mensch, auf ein „Reaktionsbündel reduziert“<sup>1121</sup> und – von allem getrennt, „was ‚Person‘ oder ‚Charakter‘ in ihm ist“<sup>1122</sup> – vollkommen berechenbar und somit gänzlich beherrschbar geworden.<sup>1123</sup> Das genuin Menschliche, die Fähigkeit, „etwas höchst Unnatürliches, nämlich ein Mensch, zu werden“<sup>1124</sup>, sich also durch Unterschiedenheit voneinander auszuzeichnen, wurde in den Konzentrationslagern eliminiert. Stattdessen waren die Gefangenen Exponenten des

---

1113 Ebd., S. 924.

1114 Kogon, Der SS-Staat, S. 302

1115 So bestätigt auch Kogon, dass viele Gefangene die Konzentrationslager nicht „geläutert“ im nationalsozialistischen Sinne verließen, sondern sich ihre Überzeugungen, wenn überhaupt veränderten, dann nur noch verfestigten (Kogon, Der SS-Staat, S. 302).

1116 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 928 ff.

1117 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 931.

1118 Forst, Kontexte der Gerechtigkeit, S. 435.

1119 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 934.

1120 Ebd., S. 934 f.

1121 Ebd., S. 913.

1122 Ebd.

1123 Ebd., S. 936.

1124 Ebd., S. 934.

totalitären Experiments: eine „Spezies Mensch, deren einzige ‚Freiheit‘“<sup>1125</sup> darin besteht, „die ‚eigene Art zu erhalten‘.“<sup>1126</sup>

Obwohl die Lager den Ausnahmezustand lokalisierten, bezeichnet Arendt sie als „eigentliche zentrale Institution des totalen Macht- und Organisationsapparates.“<sup>1127</sup> Und das nicht allein, weil die vage Angst vor ihnen das Verhalten der Einwohnerinnen soweit determiniere, dass sie in Regungslosigkeit und Unfähigkeit zu Handeln verharren, sondern auch deswegen, weil die in ihnen gefangenen Insassinnen das „außerhalb der Lager immer nur unvollkommen verwirklichbare Modell des ‚Bürgers‘ eines totalitären Staates“<sup>1128</sup> verkörperten. „Menschen, insoffern sie mehr sind als reaktionsbegabte Erfüllungen von Funktionen, deren unterste und daher zentralste die rein tierischen Reaktionen bilden, sind für totalitäre Regime schlechterdings überflüssig.“<sup>1129</sup>

### 3.3 DIE REDUKTION DES MENSCHEN AUF EIN GATTUNGSWESEN

Die vorgestellten für den Totalitarismus konstitutiven Elemente, Ideologie und Terror, können nicht als chronologisch auftretende Phänomene begriffen werden, sondern als korrelierende. Zwar änderten sich Funktion und Methode mit Konsolidierung der nationalsozialistischen Herrschaft sowohl als auch mit ihrem Übergang in den Totalitarismus – der nicht mehr Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit ist – doch blieb die Interdependenz von Ideologie und Terror davon unangetastet. Bereits im Rechtsbegriff der Nationalsozialisten, der proklamierte, dass Recht das sei, was „dem deutschen Volke nützt“<sup>1130</sup> und somit Recht mit Nützlichkeit für ein Kollektiv, nicht das Individuum identifizierte, sei die

---

1125 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 907.

1126 Ebd., Arendt bezieht sich hier auf die *Tischgespräche*, in denen Hitler das nationalsozialistische Ziel formuliert hatte, die Individuen für das Überleben der Gattung sterben zu lassen.

1127 Ebd., S. 908, ähnlich auch Agamben, Ausnahmezustand, S. 8.

1128 Ebd., S. 936.

1129 Ebd., S. 937.

1130 Arendt, Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, S. 617.